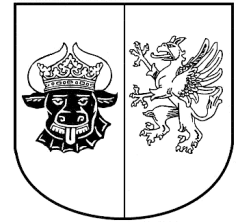


Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Vorsitzender des Finanzausschusses
Landtag
Herr MdL Tilo Gundlack
Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Ausschließlich per Mail
Finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.20.30; 9.05.33;
4.60.00; 4.10.31; 4.10.01; 4.00.11/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-09-30

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes (LT DS 8/5199) am 6.10.2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur o. g. Anhörung und die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Wir werden leider an der Anhörung nicht in Präsenz teilnehmen können, stehen aber gerne an anderen Terminen zu weiteren Beratungen zur Verfügung.

Die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern steuern nach den gegenwärtigen Entwürfen zum Doppelhaushalt 2026/2027 und zum Finanzausgleichsgesetz 2026 (FAG - Referentenentwurf des Innenministeriums) ab 2026 auf eine Finanzkrise von bisher unbekanntem Ausmaß zu, die es ihnen nicht mehr gestatten wird, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Hauptursache ist, dass nach dem gegenwärtigen Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG und mit weiteren Änderungen im vertikalen Finanzausgleich zu Lasten der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern den Kommunen in 2026 gegenüber den Ansätzen im Landeshaushalt 2024/25, die bis zum Nachtragshaushalt im Herbst 2024 Grundlage aller Planungen waren, die Kommunen in 2026 mit im Durchschnitt 263 EUR/Einw., in 2027 mit 240 EUR/Einw. usw. in den Folgejahren weniger bei ihren Schlüsselzuweisungen demgegenüber auskommen müssen. Das sind – gemessen an dem im Landeshaushalt 2025 angesetztem Niveau 1/3 der gesamten Schlüsselzuweisungen 2026. Und das, obwohl die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Kommunen ihre Haushalte bereits 2024 mit einem historischen Finanzierungsdefizit (- 280 Mio. EUR Finanzierungssaldo) abgeschlossen haben, das 2025 voraussichtlich weit übertroffen wird. Selbst wenn einige Kommunen Ende 2025 noch über positive Vorräte aus den besseren Jahren 2020 bis 2022 verfügen sollten, werden diese schnell aufgezehrt sein. Auch wenn es bei den eigenen Steuereinnahmen der Kommunen eine gute Entwicklung gibt, verringern diese nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz die Landeszuweisungen im FAG. Was am Ende in den Kassen der Städte und Gemeinden bleibt, reicht bei Weitem nicht aus, um die viel stärker steigenden pflichtigen Ausgaben insbesondere für den Sozialbereich (KiföG, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe bzw. bei den kreisangehörigen Kommunen die Kreisumlagen) und die allgemeinen inflationsbedingten Tarifsteigerungen auch nur annähernd auszugleichen.

Leider können sich die Abgeordneten im Landtag noch kein konkretes Bild über die Auswirkungen auf die Kommunen in ihrem Wahlkreis für die Beratungen der o.a. Gesetzgebungsvorhaben machen, denn das Innenministerium hält die Zahlen über die gemeindeschaffen Auswirkungen des vertikalen und der Neuregelung des horizontalen Finanzausgleichs noch immer für die meisten Kommunen zurück. Wir gehen aber davon aus, dass Sie sich die Zahlen für die weiteren Beratungen vorlegen lassen werden.

Wir müssen aus den Unterlagen zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2026/2027 feststellen, dass alle Ausgabenansätze steigen (Personal, Soziales etc.). Lediglich im Bereich der Zuweisungen nach dem FAG an die Kommunen soll es Verringerungen geben. Dies widerspricht angesichts der aktuellen Entwicklung der kommunalen Haushalte dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Kommunen aufgabengerecht im FAG finanziell auszustatten. Dem Landesgesetzgeber steht es frei, wenn es finanziell absolut unmöglich sein sollte, seinen Kommunen entweder das für die Aufgabenerfüllung notwendige Geld bereit zu stellen oder die Ausgabeverpflichtungen der Kommunen entsprechend anzupassen. Diese Anpassungen sollten zeitgleich erfolgen, z.B. im Rahmen eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Landeshaushalt. Als sich im Herbst vergangenen Jahres die Einnahmeeinbrüche im Landes- und in den Kommunalhaushalten – auch wegen des vom Innenministerium verantworteten Zensus 2022 mit den statistisch abgeleiteten Einwohner- und damit auch Bundeszuweisungsrückgängen - abzeichneten, haben die beiden kommunalen Landesverbände gemeinsam mit Innen-, Finanz-, Sozial- und Bildungsministerium im Kommunalgespräch deshalb am 22.11.2024 festgelegt, dass zunächst gemeinsam versucht werden soll, die Einnahmeverringerungen der Kommunen durch eine Senkung der pflichtigen kommunalen Sozialausgaben und der Landessozialausgaben aufzufangen, bevor über eine bessere Finanzausstattung der Kommunen im Herbst dieses Jahres gesprochen wird. Dies diene dem Ziel, den Kommunen auch ab 2026 eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu sichern.

In intensiven Beratungen wurden in einer eigens dafür eingerichteten „Task Force Sozialreformen“ die relevantesten Maßnahmen zusammengetragen und in Form einer Vereinbarung festgelegt. Diese Maßnahmen sollten dann gemeinsam mit dem Haushaltsgesetzgebungsverfahren 2026/207 umgesetzt werden. Um eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte und Gemeinden auch ab 2026 weiter errei-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

chen zu können, steht der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern uneingeschränkt zu den dort vereinbarten Maßnahmen. Allerdings werden diese notwendigen Maßnahmen von ihren finanziellen Auswirkungen nach Berechnungen der Landesregierung allein von den Beträgen nicht ausreichen, um die Verringerung der Schlüsselzuweisungen der Kommunen zu kompensieren.

Der Städte- und Gemeindetag erwartet deshalb vom Land für eine aufgabengerechte Finanzausstattung seiner Kommunen ab 2026 weitere Verringerungen der gesetzlichen Ausgabeverpflichtungen z.B. durch weitere Maßnahmen im Haushaltsbegleitgesetz oder alternativ eine deutlich bessere Finanzausstattung der Kommunen im FAG und im Landeshaushalt 2026/2027.

Auch wenn das Landeskabinett den Referentenentwurf des Innenministeriums zum FAG 2026 nicht verabschiedet hat, nachdem die kommunale Familie auf der Landespressekonferenz öffentlich auf die Folgen einer absolut unzureichenden kommunalen Finanzausstattung ab 2026 für die Einwohner, Unternehmen, Betriebe und Gäste in Mecklenburg-Vorpommern aufmerksam gemacht hat, droht durch eine unveränderte Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2026/2027 mit dem Haushaltsbegleitgesetz, dass Fakten geschaffen werden, bevor die Diskussion über das FAG 2026 zu Ende geführt worden ist.

Die Zeit drängt auch in den Städten und Gemeinden, die ihre Haushalte für das Jahr 2026 planen wollen, und dafür wissen müssen, wie sich ihre Finanzlage in den nächsten Jahren entwickelt. Auch für eine gute Umsetzung des Sondervermögens des Bundes für die Infrastruktur von Ländern und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ist dies entscheidend. Wenn man die Verbesserungen für die Kommunen von jährlich durchschnittlich 60 EUR/Einw. bei einer 60%igen Kommunalbeteiligung durch das Sondervermögen mit den drohenden Verringerungen der Schlüsselzuweisungen von 263 EUR/Einw. 2026 usw. in den Folgejahren im FAG vergleicht, wird deutlich, dass das FAG nachgebessert werden muss. Ohne eine bessere Ausstattung im FAG oder Entlastungen im pflichtigen Aufgaben- und Ausgabenbereich werden die Kommunen nicht einmal evtl. Eigenanteile für Maßnahmen aus dem Sondervermögen mehr aufbringen können bzw. sich dafür höher verschulden müssen.

Die Lösung der sich abzeichnenden Finanzkrise der kommunalen Haushalte kann auch nicht in einer zunehmenden Verschuldung der Kommunen liegen. Denn ohne *begründete* Anhaltspunkte, dass die Kommunen den Kapitaldienst für die zusätzlich aufgenommen Kredite und die weiter steigenden Pflichtausgaben aus ihren Einnahmen finanzieren können, würden die Lasten nur auf die Kinder und Enkelkinder der Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern verschoben.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen der Beratungen der „Task Force Sozialreformen“ auch deutlich gemacht, dass er sich weitere Ausgabenentlastungen durch das Land vorstellen kann, indem z.B. die Steuerungsfunktion im KiföG durch eine Wiedereinführung von moderaten Elternbeiträgen für Eltern, die es sich leisten können, verbessert wird. Zumal diese Elterngruppe die Ausgaben als Sonderausgabe steuerlich geltend machen kann, womit der Elternbeitrag auch über den Bundesanteil an der Einkommensteuer mitfinanziert würde. Die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Landesregierung hat zu unserem Bedauern z.B. noch nicht die mit der Einführung der Elternbeitragsbefreiung für dieses Jahr vorgesehene Evaluation derselben vorgenommen (vgl. § 36 KiföG). Auch der Mehrbelastungsausgleich nach dem strikten Konnexitätsprinzip wird den Kommunen immer noch vorenthalten, obwohl ein *gemeinsam* in Auftrag gegebenes und begleitetes Gutachten zur außergerichtlichen Beilegung des Streits vor dem Landesverfassungsgericht den grundsätzlichen Anspruch der Kommunen klar bestätigt hat. Der Landesgesetzgeber muss daher alle landesgesetzlichen Standards mit Kostenauswirkungen auf die Kommunen auf den Prüfstand stellen und notfalls mit dem Doppelhaushalt aussetzen, um den Städten, Gemeinden und Landkreisen ab 2026 weiterhin eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung zu sichern. Außerdem darf es kein neues Landesgesetz mehr geben, das die Verwaltungsverfahren und -prozesse weiter verkompliziert, bis eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen auch ab 2026 gesichert ist.

Generell können wir Gesetzesvorhaben ohne finanzielle Entlastungen, Mehreinnahmen oder Aufgabenentlastungen mit finanziellen Auswirkungen für unsere Städte und Gemeinden nicht mehr zustimmen, solange im Landeshaushalt 2026/2027 und im FAG 2026 keine Verbesserungen vorgenommen werden. Nach den gegenwärtigen Planungen (gut sichtbar in der Mittelfristigen Finanzplanung und an der Entwicklung der Verbundquote mit einem Absinken von 25,6 % von 2010 zu 2027) braucht das Land immer mehr Geld für sich und gibt immer weniger von seinen Einnahmen für die Kommunen ab. Statt wie früher rund 25 Cent pro EUR Landesgeld, sollen die Kommunen nur noch unter 18 Cent pro EUR erhalten. Damit werden die Kommunen die Ausgaben, zu denen das Land die Kommunen verpflichtet hat, nicht mehr zu bezahlen sein.

Statt die Kommunen ab 2026 finanziell aufgabengerecht auszustatten, wird viel Geld im Landeshaushalt für eine sehr hohe Zahl an Fördertöpfen gebunden, obwohl der Städte- und Gemeindetag immer wieder eine Verringerung dieser „Töpfchenwirtschaft“ gefordert hat. In den Fördertöpfen im Landeshaushalt wird das Geld der Steuerzahler unnötig lange zurückgehalten, statt es direkt an die Kommunen zu geben und damit dem Wirtschaftskreislauf schnell wieder zu Gute kommen zu lassen. Eine frühere Erhebung hat gezeigt, dass nur ein Bruchteil der im Landeshaushalt vorgesehenen Zuweisungen an die Kommunen am Ende des Jahres tatsächlich ausgezahlt worden ist. Gleichzeitig wird der Bürokratieaufwand für die Beantragung, Bewilligung, Ausreichung und Prüfung in den Kommunalverwaltungen und in der Landesverwaltung immer höher, obwohl das Personal eigentlich dringender für die Erfüllung der originären Aufgaben benötigt würde. Die überbordende Fördermittelpolitik und -bürokratie in unserem Land belastet auch das Ehrenamt in den Vertretungen unserer Städte und Gemeinden, weil mit der Verkündung neuer Förderprogramme in der Öffentlichkeit Erwartungen erfüllt werden, die dann durch die verzögerten Bewilligungen und den Einspardruck bei den originären kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben am Ende im Ergebnis zu größeren Enttäuschungen führen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Zu den für die Städte und Gemeinden relevanten Vorschriften des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes (Art. des Gesetzentwurfs und Ziffern 11 bis 16):

Zu unserem Bedauern hat es entgegen der Vorschriften Ihrer Geschäftsordnung vor der Einbringung in den Landtag keine Verbandsanhörung zu den konkreten gesetzlichen Regelungen gegeben, mit dem die in der „Task Force Sozialreformen“ vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Wir haben das vergeblich kritisiert und darauf hingewiesen, dass man nun den Landtag damit beschäftigt, die vorgelegten Regelungen so anzupassen, dass sie in der Praxis auch gut umgesetzt werden können. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern unterstützt zwar die Ressorts der Landesregierung nun in der Verbesserung der vorliegenden Vorschriften, auch wenn dies eine ordnungsgemäße Verbandsanhörung nicht wirklich ersetzen kann. Wir möchten aber mit den Fachleuten aus unseren Mitgliedern nach Kräften dazu beitragen, dass in der kurzen verbliebenen Zeit auch möglichst gute Regelungen im Gesetz verabschiedet werden.

Die finanziellen Effekte der vereinbarten Maßnahmen (Frage 14) hat die Landesregierung in der „Task Force Sozialreformen“ mit folgenden „Kostendämpfungen“ prognostiziert.

	2026	2027	ab 2028
Sozial- und Eingliederungshilfe	20	50	70
Kindertagesförderung	5,4	9,1	13,6
in Mio. EUR, Anteil des Landes und kommunaler Anteil zusammen			

Da auch Bundesratsinitiativen zu notwendigen Änderungen im Bundesrecht Bestandteil waren und die Landesregierung uns noch nicht über das Einbringen informiert hat, würden Sie im Ausschuss durch entsprechende Anfragen an die Landesregierung von dort sicher aktuelleres Datenmaterial erhalten.

Art.4 (Änderung AG SGB IX) und Art. 5 (Änderung AG SGB XII)

Mit den vorliegenden Regelungen sollen die Ausgabensteuerung verbessert und damit die drastisch steigenden Kosten für den Landeshaushalt und die Haushalte in den Kommunen gesenkt werden.

Wir müssen aber feststellen, dass die konkret im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen noch hinter dem Gemeinsamen Verständnis zu den Ergebnissen der „Task Force Sozialreformen“ und den dort getroffenen Absprachen zurückbleiben und nach erster Einschätzung aus unserer Mitgliedschaft nicht zu den prognostizierten Kostendämpfungen führen werden. Insofern wäre es gut, wenn der Gesetzentwurf mit dem Ziel der effektiven Kostendämpfung noch zeitnah nachgebessert werden könnte. Mit der Fachaufsicht im Ministerium hat es dazu anders als im Bildungsministerium bislang noch keine Abstimmungen gegeben.

Da es sich hierbei um Aufgaben des Landes handelt, für die das Land die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug vor Ort im übertragene Wirkungsbereich unter der Fachaufsicht des Sozialministeriums in Dienst nimmt, könnte alternativ auch über andere Formen der Zentralisierung der bisher bei den Landkreisen und kreisfreien Städten und dem Kommunalen Sozialverband verorteten Aufgaben nachgedacht werden. Das würde auch die immer noch bestehenden Fragen des richtigen Mehrbelastungsausgleichs für den erhöhten Verwaltungsaufwand und der Rechtfertigung der unterschiedlichen Erstattungsquoten bei den Leistungs-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

ausgaben sowie der Sicherung des landeseinheitlichen Vollzugs einer Lösung zuführen.

Zu den konkreten Regelungen geben wir Ihnen in der Anlage die bei uns eingegangenen Änderungswünsche aus unserer Mitgliedschaft zur Kenntnis.

Art. 12 (Änderung des KiföG)

Das Bildungsministerium führt derzeit intensive Beratungen mit kommunalen Praktikern zu den einzelnen Regelungen durch, um konkrete Änderungen abzustimmen. Wir begrüßen dieses ausdrücklich, sind aber derzeit noch nicht so weit, Ihnen konkrete Änderungen im Gesetzestext vorschlagen zu können. Wie bereits erwähnt, wäre dazu eine ordnungsgemäße Verbandsanhörung hilfreich gewesen.

Der Entwurf versucht, den weiten landesgesetzlichen Gestaltungsspielraum für die Umsetzung der Regelungen im SGB VIII auszunutzen, ohne dabei den Grundsatz der Prospektivität der Verhandlungen komplett aufzugeben und zu vollständig anderen Formen der Finanzierung zu kommen. Wir begrüßen es, dass am sog. „Tortenmodell“ zur finanziellen Beteiligung des Landes und der Kommunen festgehalten wird, damit allgemeine Kostensteigerungen gleichmäßig auf alle Beteiligten verteilt werden. Unsere Mitglieder hatten allerdings mit Blick auf die Finanzierung gewünschter Qualitätsverbesserungen und zur besseren Steuerung der Inanspruchnahme und Bedarfe - wie bereits ausgeführt - gefordert, wieder moderate Elternbeiträge einzuführen. Wir bedauern wie bereits erwähnt, dass die gesetzlich für 2025 vorgesehene Evaluation der Elternbeitragsbefreiung noch nicht vorliegt, aus der man gewiss weitere gute Hinweise zur besseren Steuerung und Kostendämpfung hätte erhalten können.

Ebenso hatten wir uns in Abstimmung mit den im Landesjugendhilfeausschuss vertretenen Organisationen dafür ausgesprochen, einen landesgesetzlichen Mindestpersonalschlüssel für die Kindertagesbetreuung unter Beachtung des strikten Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung einzuführen. Dazu enthält der vorliegende Gesetzentwurf keine Regelungen, auch nicht zur Konkretisierung einer finanziellen Beteiligung der Leistungserbringer, wie sie in anderen Bundesländern üblich ist und gerichtlichen Überprüfungen auch Stand gehalten hat. Die Kommunen würden bei einer Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote im FAG auch davon profitieren, wenn sich das Land zusätzliche Einnahmen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung erschließt.

Wichtig und gut sind in ihrer Zielrichtung die Regelungen, die für mehr Transparenz bei den bei den Leistungserbringern entstehenden Kosten für die Kindertagesbetreuung sorgen sollen. Auch die nähere Ausgestaltung zu den Schiedsstellenverfahren kann dazu beitragen, gegenwärtig bestehende Fehlanreize bei den Leistungserbringern zu beseitigen und sicherzustellen, dass die von Kommunen und Land aufgebracht Gelder für das KiföG auch direkt und zeitnah bei den Kindern in den Kitas und bei dem dort beschäftigten Personal ankommen müssen. Ebenso zu begrüßen ist im Grundsatz die Stärkung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und ihrer Verbindlichkeit gerade vor dem Hintergrund regional sehr unterschiedlicher, aber in der Gesamtentwicklung deutlich zurückgehender Zahlen von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit § 37 – zwar nur als Modell, aber immerhin – eine Möglichkeit geschaffen wird, das Schiedsverfahren wie von uns gewünscht zu straffen und den kaum noch leistbaren Aufwand dazu zu verringern.

Nachbesserungsbedarf gibt es bei den konkreten Regelungen vor allem bei der geplanten Einvernehmensregelung des Landes zu den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQEV). Die Frist zum Inkrafttreten der Fiktion zum erteilten Einvernehmen müsste deutlich verkürzt werden, z.B. auf zwei Wochen, damit die Leistungserbringer nicht unnötig lange auf eine Entscheidung warten müssen. Dann bleibt aber noch das Problem, dass es keine Regelung für den Fall gibt, dass das Land sein Einvernehmen aus Gründen verweigert, die ungerechtfertigt sind. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass es dazu eine rechtliche Überprüfungsmöglichkeit geben muss. Deshalb würden wir eine andere Regelung favorisieren, die zwar dem Grundanliegen Rechnung trägt, dass das Land als Hauptfinanzier auch ein Recht hat, an den LQEV beteiligt zu sein, aber das Verfahren nicht unnötig verkompliziert und den Beteiligten eine rechtliche Prüfung ermöglicht. Schließlich steht über allem, dass die gesetzlichen Rechtsansprüche von den Landkreisen und kreisfreien Städten erfüllt werden müssen.

Von den kommunalen Einrichtungsträgern wird geltend gemacht, dass sie zwar eventuelle Überschüsse dauerhaft für die Kindertagesbetreuungsaufgabe sichern müssen; andererseits aber keine Regelung besteht, unangemessene Verluste auch in die Zukunft vortragen zu dürfen. Gleichfalls wird vorgetragen, dass es keine Eigenkapitalverzinsung mehr gibt und der Verweis auf die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts unangemessen lange Nutzungsdauern vorgibt, die es den Einrichtungsträgern nicht mehr ermöglichen würden, eine Finanzierung für ihre Investitionen zu erhalten. Eine Lösung könnte darin bestehen im Gesetz klarzustellen, dass im Zweifelsfall die Verhandler der Leistungsträger (Landkreise und kreisfreien Städte) auch bei den Entgeltvereinbarungen Abweichungen zulassen können, damit eine wohnortnahe Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Kinderbetreuungsplätzen gewährleistet ist.

Am Ende werden die Regelungen im KiföG immer komplizierter. Deshalb gestatten Sie den Vorschlag, einmal darüber nachzudenken, welche Auswirkungen es hätte, den gesamten Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung zu entschlacken, indem schlicht nur das Bundesrecht in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird. Mehr werden sich die Kommunen nach den bisherigen Plänen zum FAG auch nicht mehr leisten können, ohne andere wichtige Aufgaben zu vernachlässigen. Das würde z.B. bedeuten, dass man auf alle Ausgestaltungsvorschriften des Landes verzichtet und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungserbringer beauftragen mit den vorher festgelegten finanziellen Mitteln die bundesgesetzlichen Rechtsansprüche in einer Region wohnortnah zu erfüllen. Der Leistungserbringer würde dann im Rahmen der Betriebserlaubnisse und des SGB VIII Gestaltungsfreiheit z.B. zu Fachkräften, Personalschlüssel, Öffnungszeiten und zur Mitfinanzierung durch Elternbeiträge haben. Wie geschrieben, ist es ein Gedankenexperiment, um aufzuzeigen, dass man auch mit begrenzt vorhandenen Mitteln Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern nach dem bundesgesetzlichen Standards organisieren kann,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

wenn nicht mehr genügend Geld zur Verfügung steht, um den Kommunen die Mehrkosten durch die landesgesetzlichen Regelungen im FAG bereitzustellen.

Erlauben Sie uns dazu bitte den Hinweis, dass die im KiföG erforderlichen Änderungen zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes immer noch nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden sind. Wir hatten in unserer beigefügten Stellungnahme vom 22.4.2025 darum gebeten, diese Regelungen in Artikel 7 des Kinderschutzstrukturgesetzes zu treffen, um Rechts- und Planungssicherheit für eine ordnungsgemäße Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 zu bekommen. Der im Sommer in die Verbandsanhörung gegebene Entwurf eines 5. KiföG ÄndG sah diese Änderungen zwar vor; allerdings sind wichtige Fragen wie der Mehrbelastungsausgleich nach dem strikten Konnexitätsprinzip und diesen verringernde Änderungen zu den bisherigen Vorschriften zur Hortbetreuung noch in der regierungsinternen Diskussion.

Soweit unsere schriftlichen Hinweise. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung, auch wenn wir am 6.10. an der Anhörung nicht teilnehmen können.

Zur Veranschaulichung der Forderungen der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern zur Sicherung ihrer Handlungs- und Leistungsfähigkeit durch eine aufgabengerechte Finanzausstattung ab 2026 haben wir unser Positionspapier dazu beigefügt.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Anlagen

- Änderungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften der Art. 4, 5 und 12 aus den beiden kreisfreien Städten
- Positionspapier Nr. 19 des Städte- und Gemeindetages
- Stellungnahme vom 22.4.2025

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Sport Mecklenburg-Vorpommern
IX 2 A – Abteilungsleitung 2 „Jugend, Familie und Sport“
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Per Mail

SM-MV.Referat-200@sm.mv-regierung.de
Dietrich.Brandt@sm.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.50.4/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Kopie per Mail an

Herrn Patrick Dahlemann
Chef der Staatskanzlei M-V

Schwerin, 2025-04-22

Stellungnahme zum Entwurf eines Kinderschutzstrukturgesetzes M-V (KiSchStrG) M-V

Sehr geehrter Herr Brandt, *lieber Dietrich,*

wir danken für die Möglichkeit, Ihnen zu dem o.a. vom Kabinett zur Ressortanhörung freigegebenen Referentenentwurf unsere Anregungen mitteilen zu dürfen. Wir bitten um Verständnis, dass wir uns bis zur Befassung im Vorstand des Städte- und Gemeindetages am 8. Mai 2025 uns noch Änderungen und Ergänzungen aus der Diskussion in den Verbandsgremien vorbehalten müssen.

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf, weil er den Kinderschutz stärkt und die gesetzliche Grundlage für die im Kommunalgespräch am 22.11.2024 vereinbarte Rückübertragung des Landesjugendamtes zum 1.1.2026 schafft.

Dem Gesetzentwurf müssten auch in Artikel 7 zur Änderung des KiföG M-V die dringend erwarteten grundsätzlichen Regelungen für die Umsetzung des Ganztagsfördergesetzes (GaFöG) in Mecklenburg-Vorpommern beigelegt werden, damit die Schulen, die Schulträger, die örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

die Träger des Schülerverkehrs, externe Anbieter von Ganztagsangeboten und Eltern von künftigen Grundschulkindern sich auf rechtlich sicherer Grundlage auf den Weg machen können, die nötigen Vorbereitungen für eine reibungslose Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 zu schaffen. Die Detailregelungen zur Umsetzung des GaFöG könnten dann dem geplanten 5. Änderungsgesetz zum KiföG Mecklenburg-Vorpommern vorbehalten bleiben. Aber ohne eine sichere verbindliche Grundlage wird angesichts der sich für 2026 abzeichnenden besonderen Herausforderungen bei der kommunalen Haushaltslage kaum ein Landkreis oder eine Gemeinde verbindliche Verabredungen zur rechtzeitigen Umsetzung des GaFöG in Mecklenburg-Vorpommern treffen können. Bei der Abschlussveranstaltung zum Runden Tisch Ganzttag am 27.11.2024 im Heine-Hort in Schwerin waren z.B. auch die wichtigen Fragen der Schülerbeförderung ausgeklammert worden und über die unterschiedlichen Positionen im Bildungsministerium zu der geplanten sukzessiven Streichung der gut funktionierenden Ganztagsangebote an Grundschulen berichtet worden. Da nach 5 Monaten noch immer keine Entscheidung in dieser wichtigen Frage gefallen ist, und das vorliegende Gesetzgebungsverfahren sich anbieten würde, in einem Artikel die Grundsatzfragen auch für den Ganzttag zeitnäher als im nächsten Jahr zu klären, haben wir uns erlaubt, auch eine Kopie dieses Schreibens dem Chef der Staatskanzlei zur Kenntnis zu senden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Art. 1 und 2 Änderung KiSchG M-V und ÖGDG M-V

Im Wesentlichen handelt es sich um eine umfassende Darstellung und Konkretisierung der bereits existierenden Regelungen (SGB VIII, KKG) zur Stärkung der Rechte von Kindern, der altersgerechten Einbeziehung von Kindern an Ausgestaltung und Verwirklichung von Schutzkonzepten (§ 13), der Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für Kinderschutzthemen im Landesjugendamt und damit der fachlichen Unterstützung der Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, der Verbesserung der Netzwerkarbeit, der Weiterentwicklung der fachübergreifenden Qualifizierung und Kooperation und der Verpflichtung an Vereine und Verbände auf vergleichbare Mindeststandards hinzuwirken. Weitere wichtige Punkte sind der Ausbau der Schutzkonzepte auch in ambulanten und ehrenamtlichen Bereichen, die Unterstützung durch die zentrale Kinderschutzstelle, die Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten freier Träger der Leistungsfelder der §§ 11-14 und 16 SGB VIII sowie das umfassende Präventionsverständnis im Kinderschutz, welches nicht nur auf intervenierende Maßnahmen abzielt.

Mit der Einrichtung einer zentralen Kinderschutzstelle beim Landesjugendamt wird die Erwartung verbunden, dass von Beginn an der institutionelle Kinderschutz eine wichtige Rolle spielt und eine enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Betriebserlaubnisbehörde der Jugendämter für den Bereich Kindertagesförderung sichergestellt wird. Mit der neuen Zentralen Stelle Kinderschutz erhoffen wir uns auch eine Stärkung des in vielfältiger Form mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Ehrenamtes, für das Handlungsempfehlungen, Mindeststandards und Unterstützungen bei der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen besonders wertvoll sind.

Dadurch kann auch die flächendeckende Entwicklung regionaler Kinderschutzkonzepte weiter vorangetrieben werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Wir möchten anregen, das Thema Gewaltprävention (Aufklärung, Information Befähigung), aber auch den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII noch stärker inhaltlich zu berücksichtigen. Unklar erscheint bei der geplanten Regelung zu § 13 Schutzkonzepte, wer das Monitoring zur Umsetzung der Schutzkonzepte bei den freien Trägern übernimmt (Jugendämter oder Zentrale Stelle Kinderschutz?). Es sollte konkretisiert werden, bis wann die Schutzkonzepte erarbeitet werden müssen (Frist oder Stichtag), oder soll die Regelung zeitlich unbestimmt bleiben? Letzteres wäre nicht im Sinne eines effektiven Kinderschutzes.

Art. 3 bis 7 Rückübertragung des Landesjugendamtes an das Land

Wir begrüßen die Rückübertragung des Landesjugendamtes zum 1. Januar 2026, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass durch die geteilte Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII Vollzugsdefizite entstanden sind, die der gesamten Jugendhilfe im Land nicht gut getan haben (z.B. fehlende Weiterentwicklung von Empfehlungen über den Landesjugendhilfeausschuss, fehlende Planung und Entwicklung von Modellvorhaben, Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes insbesondere bei Rückforderungen und damit auch der Unterstützung der vorrangigen Unterhaltspflichten im Interesse der Kinder und der sie erziehenden Elternteile, etc.).

An dieser Stelle möchten wir zudem dringend bitten zu prüfen und zu regeln, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben der Erteilung der Betriebslaubnisverfahren wegen der größeren Ortsnähe und Ortskenntnis übernehmen können. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass durch die freiwillige Aufgabenübernahme keine Konnexitätsverpflichtungen auf das Land zukämen, da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht durch das Land zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet worden sind. Zur näheren Ausgestaltung könnte die Ermächtigung für eine Landesverordnung vorgesehen werden.

Mit Art. 5 zur Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes macht sich der Landesgesetzgeber die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden nach dem KJSG zu eigen.

In Art. 6 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes M-V sind bis auf die Regelung der Widerspruchsbehörde keine Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit vorgenommen worden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

In Art. 7 zur Änderung des KiföG sind wie eingangs bereits erwähnt die grundsätzlichen Regelungen zur Umsetzung des GaFöG in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen, um rechtzeitig für Rechts- und Planungssicherheit zu sorgen. Anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 faktisch nicht flächendeckend möglich sein,

Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Kommunalen Arbeitgeberverbandes zur arbeitsrechtlichen Umsetzung der Rückübertragung des Landesjugendamtes, insbesondere zu Art. 3 Ziffer 6 des Referentenentwurfs. Die geplante Regelung in § 29 a Abs. 3 zum Widerspruchsrecht nach § 613 a Abs. 6 BGB dürfte dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

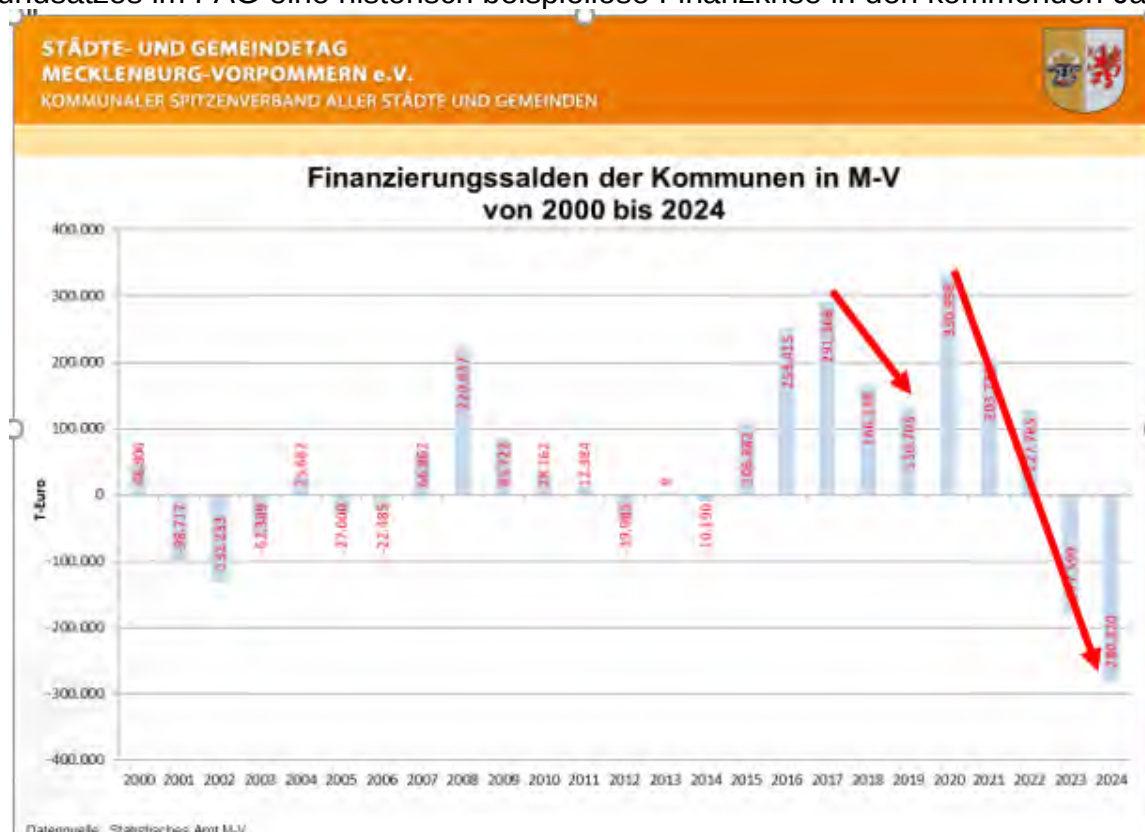
Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

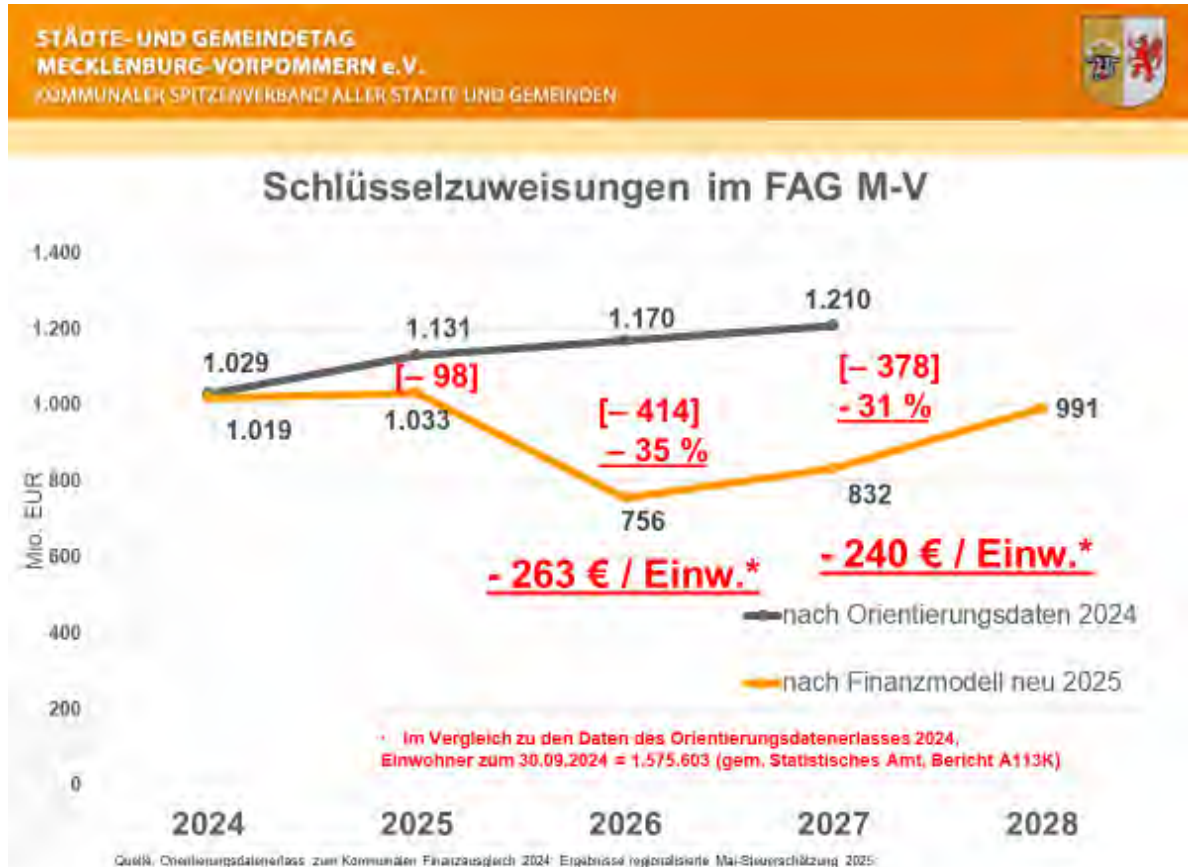
„Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden gewährleisten!“ - Kommunalgipfel 2025 zur kommunalen Finanzausstattung 2026

Der Vorstand hat am 8. Mai 2025 die Geschäftsstelle beauftragt, erneut die Ministerpräsidentin anzuschreiben, um einen Kommunalgipfel zu erbitten, um gemeinsam auf Augenhöhe Lösungen für die wichtigsten Fragen der Kommunen zu entwerfen. Das sind die Kernpositionen unseres Verbandes:

Position 1 - Aufgabengerechte angemessene Finanzausstattung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern im FAG 2026 mit dem Landeshaushalt 2026 sicherstellen

Nach einer guten Entwicklung in den letzten Jahren droht den Städten, Gemeinden und Landkreisen vor allem durch die Ergebnisse des Zensus 2022 und des bestehenden Gleichmäßigkeitssatzes im FAG eine historisch beispiellose Finanzkrise in den kommenden Jahren.





Bestehende positive Salden, die in der Vergangenheit entstanden sind, werden schnell von den neuen Defiziten aufgezehrt sein. Insbesondere für Gemeinden, die sich heute noch in der Konsolidierung befinden, wird die gute, 2020 begonnene Entschuldungsstrategie nicht mehr erfolgreich sein können. Auf der Basis des Thesenpapiers der kommunalen Landesverbände zum Kommunalgespräch im Herbst 2024 und zum FAG 2026 vom 17. Oktober 2024 (**Anlage**) fordert der Städte- und Gemeindetag das Land auf, mit dem Landeshaushalt 2026/2027 seinen Städten, Gemeinden und Landkreisen eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten. Für die Entwicklung des Landes als attraktiver Lebens-, Lern- und Produktionsstandort ist eine gut ausgebaute gemeindliche und städtische Infrastruktur notwendig. Eine Finanzausstattung seiner Kommunen auf Mindestniveau würde dem nicht gerecht. Wenn dem Land die dafür notwendigen Finanzmittel fehlen, muss das Land die Kommunen mit dem Landeshaushalt auch von Aufgabeverpflichtungen entlasten.

Für die Landesaufgaben, für die das Land seine Ämter, Städte, amtsfreien Gemeinden im Wege des übertragenen Wirkungskreises oder der Organleihe vor dem Inkrafttreten des strikten Konnexitätsprinzips in Dienst genommen hat, muss es ab 2026 einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich im FAG geben inklusive eines Ausgleichs für die Tarifierhöhungen 2026, eine Sach- und Verwaltungsgemeinkostenpauschale nach den Gebührenkalkulationsgrundsätzen des Landes.



Position 2 - Sondervermögen Infrastruktur des Bundes pragmatisch umsetzen und Vergaberecht umfangreich entschlacken!

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt das eingerichtete Sondervermögen des Bundes zur Infrastrukturförderung. Das darf aber kein „Bürokratiebooster“ werden, mit dem die Fördermittelverwaltung weiter aufgebläht wird. Unsere Städte, Gemeinden und Landkreise benötigen eine möglichst hohe, dauerhaft verlässliche und berechenbare pauschale Beteiligung der Kommunen an den zusätzlichen Landesmitteln ohne aufwendige Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren (Bsp. Investitionspauschale zu Beginn des Jahrtausends) mit Konzentrationsmöglichkeit innerhalb der amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes. Zu prüfen ist die Vorgabe einer Verwendungsfrist (Nachweis im Haushalt und Rückzahlungsklausel bei Nichterfüllung), damit in einer Kommune nicht zeitnah verausgabte Mittel an andere Kommunen weitergegeben werden können. Evtl. in Verbindung mit Modellcharakter für die Umsetzung (keine Verzahnung mit Vergaberecht, echte Vereinfachungen). Bei der notwendigen Vereinfachung des Vergabeverfahrens sollte man sich an den Vereinfachungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen orientieren. Das Land muss die Kommunen zeitnah über die geplante Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern informieren, damit die Kommunen das bei der Planung ihrer Haushalte für 2026 berücksichtigen können.

Position 3 - Förderwesen jetzt modernisieren

Die zeitaufwändige und teure Töpfchenwirtschaft muss ein Ende haben. Denn sie verlängert Prozesse, bindet unnötige Finanzen und Personal und stört die gesetzlichen Verantwortlichkeiten. Statt Mikroentscheidungen auf Landesebene zu treffen, muss Landesregierung sich auf die strategischen Entscheidungen konzentrieren und Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren der kommunalen Ebenen haben. Die Weigerung, in der Städtebauförderung, nicht gleichzeitig mit der Antragstellung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, ist nicht mehr zeitgemäß. Die undurchschaubar vielen Fördermittelprogramme werden von den Kommunen bei drastisch geringeren Eigenmitteln ohnehin nicht mehr mit kommunalen Eigenanteilen vollständig gegenfinanziert werden können. In Betracht kommen die Umwandlung in allgemeine Finanzmittel der Städte und Gemeinden, Vereinfachungen durch Pauschalen, die Entkopplung vom Vergaberecht, Bezug allein auf die EU-Wertgrenzen für das Vergaberecht.

Die unmittelbare Bindung der Fördermittel an RUBIKON, insbesondere bei Pflichtaufgaben, erscheint willkürlich. RUBIKON ist ein Frühwarnsystem zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Kommunen; eine Verteilung von Fördermitteln nach Einstufungen bei RUBIKON ist ungeeignet.

Die Fördermittelverfahren müssen im gesamten Prozess digitalisiert werden, um die Prozesse zu beschleunigen. Einbindungen Dritter sind auf das Notwendigste zu reduzieren, für Einlassungen Dritter müssen nach einer bestimmten Frist Zustimmungsvermutungen gelten. Richtig ist, dass das Finanzministerium bereits gute und große Schritte zu einer Modernisierung des Förderwesens auf den Weg bringt.



Position 4 - Gemeinsame Strategie zum Zensus 2022 gefordert!

Die Akzeptanz der neuen amtlichen Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden konnte noch nicht hergestellt werden. Vollzugsfehler bei der Umsetzung des Zensus 2022 in einzelnen Landkreisen können nicht ausgeschlossen werden. Offensichtlich sehr großen Veränderungen ist das für die Fachaufsicht zuständige Ministerium nicht nachgegangen. Es kann nicht sein, dass dafür die gesamte kommunale Familie über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz einer Kollektivstrafe unterworfen wird. Das Land muss die Einnahmeausfälle aus eigenen Mitteln abfedern und diese Mittel dürfen künftig nicht dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG unterliegen

Position 5 - Umsetzung des Ganztagsförderrechtsanspruchs für Grundschulkindern absichern und Ganztagsangebots nicht auf Kommunen abschieben

Für eine gute Vorbereitung für eine ordnungsgemäße Umsetzung müssen mind. ein Jahr vor dem Inkrafttreten landesgesetzlich verbindlich die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung geklärt sein.

Es darf nicht passieren, dass die Grundschulen ihre funktionierenden Angebote einstellen und dann die Kommunen verantwortlich werden (Kein „Verschiebepark“).

Position 6 - Stopp der Kostenexplosion bei Eingliederungshilfe und Kita

Der Städte- und Gemeindetag unterstützt alle Maßnahmen, die helfen, die Pflichtausgaben der Kommunen zu verringern. Insbesondere bei der Eingliederungshilfe und der Kindertagesbetreuung darf es keine Tabus geben. Auch über die Wiedereinführung moderater Elternbeiträge für Kitas oder die Absicherung des Rechtsanspruchs in der Eingliederungshilfe durch Gruppenangebote muss nachgedacht werden. Eine Deckelung der Kosten im Kita-Bereich für die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen kommt nur in Betracht, wenn ausgeschlossen ist, dass am Ende dafür wieder die Städte und Gemeinden noch mehr zahlen müssen.

Position 7 –Striktes Konnexitätsprinzip einhalten

Das Land darf sich nicht seinen Verpflichtungen aus dem strikten Konnexitätsprinzip entziehen und die Landesregierung muss sich auf Bundesebene im Bundesrat immer für einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen bei neuen und bestehenden Bundesgesetzen einsetzen (z.B. Eingliederungshilfe, Ganztagsförderung, Wärmewende und -planungsVO, Schuldigitalisierung, Wahlen zum Landtag, Bundestag und zum Europaparlament, KonsumcannabisVO). Die gewährten Mehrbelastungsausgleiche sind automatisch zu dynamisieren. Eine Neufassung der Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden ist zu prüfen.



Position 8 – Mittels Digitalisierung zentrale Datenplattformen errichten

Für die übertragenen Aufgaben erfolgt eine Aufgabenkritik nach § 3 LOrgG. Ziele sind Kostensenkung durch Zentralisierung und ggfs. Entörtlichung, Schaffung von Experimentierklauseln. Die Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte erhalten eine Entschädigung für den Mehraufwand, der ihnen durch die Hilfen bei Online-Antragstellung und allgemeiner Beratung entstehen.

Ziel muss es sein, dass alle bei öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Daten von allen öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern für öffentliche Zwecke genutzt werden können. Zur Verhinderung des Missbrauchs sind die Nutzungen einsehbar für jeden Bürger vollständig zu dokumentieren und Missbrauch streng zu sanktionieren. Notwendige Zustimmung der Bürger sind durch Selbsterklärungen einzuholen, mit denen diese Verfahren auch beschleunigt werden können.

Position 9 – Evaluation der landesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuerreform endlich starten

Das Land muss die zugesagte landesgesetzliche Evaluierung der Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern jetzt in Angriff nehmen und einen verbindlichen Zeitrahmen setzen. .

Schwerin, 2024-10-17

Thesenpapier der kommunalen Landesverbände zu einem Kommunalgespräch im Herbst 2024 und zum FAG 2026

A. Gemeinsame Herausforderungen von Land und Kommunen

1. Die im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung 2024 zurückgehenden Prognosen zu den Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes, die Rückzahlung des Abrechnungsbetrages aus der KFA-Spitzabrechnung 2023, die neu eingeführten neuen Abzugsbeträge auf der einen Seite und die weiter explodierenden kommunalen Sozial- und Jugendhilfeausgaben und in deren Folge steigenden Kreisumlagen, Tarifsteigerungen, Sachkostensteigerungen der letzten Jahre und Zinssteigerungen auf der anderen Seite verschlechtern die finanzielle Lage der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern derart, dass der mit dem FAG 2020 begonnene gute Konsolidierungskurs und der Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus in den Kommunen ab 2025 nicht mehr fortgesetzt werden können und zunehmend Kommunen ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen können.
2. Zusätzlich sind die Kommunen durch immer neue zusätzliche oder erweiterte Aufgaben von Land und Bund, komplexere Rechtsvorschriften, zunehmende Fördermittelbürokratie immer stärker gefordert. Der allgemeine Fach- und Arbeitskräftemangel verschärft die Situation. Die Finanzkraft, die Verwaltungs- und die Veranstaltungskraft der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die zu einer nachhaltigen Durchführung der staatlichen und der eigenen kommunalen Aufgaben notwendig wären, sind nur noch bedingt und teilweise nicht mehr gegeben.
3. Zusätzlich führen die Ergebnisse des Zensus 2022 zu völlig unerwarteten finanziellen Einbußen beim Land in Ausmaßen tektonischer Verschiebungen, die über den bisher geltenden Gleichmäßigkeitsgrundsatz nicht an die Kommunen weitergegeben werden können, ohne deren geordnete Haushaltswirtschaft ernsthaft zu gefährden. Steigende Zinsausgaben versperren den Weg, die Probleme durch höhere kommunale Schulden zu lösen.
4. Die AG Sozialdatenpool hat keine Ergebnisse zur Dämpfung des Kostenanstiegs im Sozialbereich geliefert. Vielmehr macht sich z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung zunehmend bemerkbar, dass mit den Elternbeiträgen ein Steuerungsinstrument abgeschafft worden ist, für das noch kein annähernd adäquater Ersatz gefunden wurde.
5. Zwar wird das Projekt der Landesregierung zur Modernisierung des Förderwesens begrüßt. Die kommunalen Landesverbände sagen ihre Unterstützung zu. Allerdings bedeutet das nicht, dass auf die sofortige Umsetzung der sächsischen Regelungen zur Vereinfachung des Förderverfahrens verzichtet werden kann. Diese Vereinfachungen würden sowohl den Fördermittelgebern als auch den Fördermittelempfängern die Arbeit erheblich erleichtern und damit dazu beitragen, dass mehr Fördermittel als bislang umgesetzt, Projekte schneller realisiert und die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern in ihrer schwierigen Lage gefördert werden können.
6. Die Kommunen erkennen an, dass auch der Landeshaushalt unter Druck gerät.
7. Deshalb muss die gemeinsame Suche nach guten Lösungen auf Augenhöhe der letzten Jahre durch ein erneutes Kommunalgespräch zwischen den kommunalen Landesverbänden, der Landesregierung und den Regierungsfraktionen zeitnah fortgesetzt werden.

B. Maßnahmen

I. Maßnahmen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs

1. Die Mehrbelastungsausgleiche für übertragene und kommunale Pflichtaufgaben, die nicht über das FAG M-V ausgeglichen werden, sind zu aktualisieren (KiföG lt. Gutachten Prof. Brüning, Aufgabenänderungen im Umweltbereich, Anpassungen im Landesverwaltungskostengesetz im Hinblick auf persönliche Gebührenbefreiungen, offene Fragen zum AG SGB IX, Verfahrensloten nach SGB VIII/SGB IX, Betreuungsrechtsreform, Hafensicherheitsgesetz, OZG-Umsetzung, Digitalisierung der Schulen, Durchführung der Wahlen, Landesjugendamt, etc.). Landesregierung und kommunale Verbände werden die bestehende Vereinbarung zum Konnexitätsprinzip aktualisieren und z.B. eine Dynamisierungsregelung für die Mehrbelastungsausgleiche aufnehmen.
2. Fördermittelverfahren sind nach dem Vorbild der in Sachsen beschlossenen Änderungen sofort zu vereinfachen. Insbesondere die Verbindung zum Vergaberecht und die bundesweit strengsten Regelungen zur Vergabe im Unterschwellenbereich sind aufzuheben.
3. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Land und kommunalen Verbänden nimmt die Prüfung wieder auf, welche Zuwendungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs von Einzelbewilligungen in pauschale Bewilligungen umgewandelt werden können. Insbesondere neue Fördertöpfe sind grundsätzlich nicht als Einzelbewilligungen, sondern als pauschale Bewilligungen auszugestalten
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, keinen Gesetzgebungsverfahren des Bundes mehr zuzustimmen, die zu erheblich höherem Personalaufwand bei den Kommunen führen und bei denen nicht im Bundesgesetz eine vollständige und zeitgleiche Erstattung der den Kommunen entstehenden Mehrkosten geregelt ist. Die kommunalen Landesverbände stehen der Landesregierung diesbezüglich gerne beratend zur Verfügung.
5. Landesregierung und Regierungsfractionen erklären, bei neuen Rechtsvorschriften, die die Kommunen auszuführen haben, auf sehr einfache Umsetzbarkeit zu achten und notfalls auf neue Vorschriften und Aufgabenübertragungen auf die Kommunen zu verzichten. Bestehende Vorschriften sind auch darauf hin zu überprüfen, ob es Vereinfachungen geben kann. Diesbezüglich gute Beispiele finden sich in den jüngeren Anpassungen des gemeindlichen Haushaltsrechts.
6. Das Land unterstützt die Überprüfung der Umsetzung des Zensus 2022 in Mecklenburg-Vorpommern durch betroffene Kommunen mit dem Ziel die scheinbar unerklärbaren Verluste bei den amtlichen Bevölkerungszahlen aufzuklären und gegebenenfalls eine Korrektur der Bevölkerungszahlen zu erreichen.
7. Land, Rechtsaufsichtsbehörden und kommunale Gebietskörperschaften werden alle Maßnahmen ergreifen, um den Abfluss vorhandener Finanzmittel bei den Kommunen zu erhöhen. Dazu gehört auch die schnellere Erteilung rechtsaufsichtlicher Genehmigungen insbesondere zu den Kommunalhaushalten bzw. die Einführung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf von 6 Wochen.
8. Die Rechtsprechung zur Mindestfinanzausstattung der Landkreise, Städte und Gemeinden und zu einem Mindestbestand an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in jedem Landkreis, jeder Stadt und jeder Gemeinde wird rechtsaufsichtlich landeseinheitlich beachtet.

II. Maßnahmen im vertikalen kommunalen Finanzausgleich

1. Die Finanzausgleichsmasse muss mit den allgemeinen Aufgaben- und Kostensteigerungen Schritt halten.

2. Wenn es nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024 zu erheblichen Einnahmeveränderungen bei den Kommunen gegenüber den bisherigen Annahmen kommt, muss gemeinsam zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden eine Lösung gesucht werden, wie die auszahlende kommunale Finanzausgleichsmasse 2025 und in den Folgejahren in ihrer Entwicklung stabilisiert werden kann. Dazu gehört auch die Überprüfung der Regelungen zum Kommunalen Ausgleichsfonds als zusätzliches Instrument zur faktischen wirtschaftlichen Bündelung von kommunalen Kreditaufnahmemöglichkeiten in schwierigen Zeiten.

3. Abzugsbeträge werden im FAG nur noch aufgrund expliziter Vereinbarungen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden und insoweit verankert, als der vollständige Mittelabfluss an die kommunalen Haushalte in dem entsprechenden Haushaltsjahr gesichert ist. Im Übrigen bleibt es beim Gleichmäßigkeitsgrundsatz, wonach alle Einnahmen von Land und kommunaler Ebene für die Bemessung des Finanzausgleichs relevant sind.

4. Es wird gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, die Kommunale Infrastrukturpauschale aufzustocken. Das Schulbauprogramm wird zwar nach Ablauf beendet; allerdings sollten die Mittel in der Investitionspauschale verstetigt werden. Kommunen werden vom Land ermutigt, die Mittel der Infrastrukturpauschale zur sofortigen Umsetzung notwendiger Projekte einzusetzen. Dabei sollen auch Kreditaufnahmen möglich sein, deren Refinanzierung dann aus der Infrastrukturpauschale bestritten werden kann. Es muss überprüft werden, wie die aufgestauten und zukünftigen kommunalen Investitionsbedarfe finanziert werden können. Viele notwendige Maßnahmen sind unter dem Druck des Haushaltsausgleichs in den Haushaltsplanungen gar nicht enthalten. Ein Indiz dafür sind die Abschreibungen.

Die geschaffenen Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen werden intensiver genutzt. Dazu beraten die kommunalen Verbände ihre Mitglieder.

5. Den kommunalen Landesverbänden werden die prognostizierten Mindereinnahmen des Landes durch den Zensus und ihre voraussichtliche Kassenwirksamkeit nachvollziehbar durch das Finanzministerium erläutert.

III. Maßnahmen des horizontalen Finanzausgleichs

1. Die kommunalen Landesverbände begrüßen die Arbeit der Gutachter und begleiten Sie weiterhin aktiv.

2. Mit den Regelungen des § 27 FAG sind gute Erfahrungen gemacht worden. Fraglich ist, ob es angesichts der sich unerwartet verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen gerechtfertigt ist, weiter an der sog. Stichtagsregelung festzuhalten.

3. Weitere Vorwegabzüge werden nicht eingeführt. Bei den vorhandenen Vorwegabzügen wird geregelt, dass sie – soweit sie heute noch nicht bereits gebunden sind – regelhaft bei Nichtauszahlung zum Jahresende den kommunalen Schlüsselzuweisungen zufließen. Ein Auszahlungsverzug nicht gebundener Mittel in einem Jahr geht dann zu Lasten der Auszahlungsermächtigung im nächsten Jahr. Die Steuerung des gemeinsamen kooperativen Büros zum E-Government durch die Kommunen ist zu verbessern. Der Vorwegabzug für das Schulbauprogramm wird über die vorgesehenen Regelungen hinaus nicht verlängert.

4. Die Aufteilung der Schlüsselzuweisungen auf den kreislichen und gemeindlichen Bereich wird auch anhand von Daten aus den Ergebnishaushalten z.B. zu den Nettoinvestitionsquoten und zur Entwicklung des Eigenkapitals und Anlagevermögens geprüft.

5. Im Steuerkraftausgleich wird zeitnah für die von den Gemeinden festzusetzenden Hebesätze 2025 geprüft, wie das Versprechen des Landes und des Bundes zur Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform eingehalten werden kann, ohne das verfassungsrechtliche Gebot zum Steuerkraftausgleich zu verletzen.

6. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen werden die Grundzentren überprüft. Wenn einzelne Grundzentren allein über den kommunalen Finanzausgleich nicht ausreichend mit Mitteln ausgestattet werden können und damit das Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern verletzt zu werden droht, sind diese Grundzentren außerhalb des FAG zu fördern und in ihrer Entwicklung zu stärken. Die beiden kommunalen Landesverbände bitten hierzu den Innenminister und den Wirtschaftsminister, dies im Landesplanungsgesetz zu verankern.

7. Die Gutachter werden gebeten, bei den Nebenansätzen für den kreislichen Aufgabenbereich zu prüfen, ob es besondere Aufgabenlasten durch die SGB IX/XII, die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII oder die Fläche gibt.

8. Es ist zu prüfen, den Kommunalen Aufbaufonds umzubauen, damit er weiter die Investitionskraft stärken kann. Dabei ist zu prüfen, ob die gleichen Effekte nicht einfacher mit Zinszuschüssen nach dem Zuwendungsrecht durch das zuständige Referat im Innenministerium erreicht werden können.

*

*

*

Der Oberbürgermeister

Dezernat Jugend, Soziales und Gesundheit
Fachdienst Soziales

Städte- und Gemeindetag MV
Herr Deiters

Per E-Mail

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1099
Telefon: 0385 545-2341
Fax: 0385 545-
E-Mail: cpollin@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in

Datum
30.09.2025

Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin zum Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027

hier: Artikel 4 und 5 Eingliederungs- und Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Deiters,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen in Abstimmung mit der Verwaltungsspitze die Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der AG SGB IX und XII:

§17 AG SGB XII:

Diese Norm ist nicht im Haushaltsbegleitgesetz enthalten. Die Erstattungsquoten für die Kreisfreien Städte und Landkreise wurden nicht angepasst. Das Klageverfahren gemeinsam mit der Hansestadt Rostock wäre damit fortzusetzen.

§4 AG SGB IX und §4 AG SGB XII:

Durch die Änderungen hinsichtlich der Verhandlungen zu Leistung und Entgelt sollen die Verfahren in der Eingliederungshilfe und Grundsicherung vereinfacht werden. Es wird ausdrücklich eine gemeinsame Verhandlung beider Teile zugelassen, was begrüßt wird. Die Festlegung auf drei Tage sollte ein Richtwert bleiben.

Die Option, die Entgeltverhandlung neben der zentralen Stelle als Kommune selbst durchzuführen, wurde aus beiden AG entfernt. Die fachliche Rolle der zentralen Stelle wurde außerdem gestärkt. Das spricht dafür, dass das Land an einer zentralen Stelle für die Entgeltverhandlungen festhalten will. Es bleibt die offene Frage, in welcher Form wird es diese zentrale Stelle geben.

§9 SGB IX:

Die Rolle der Fachaufsicht wird verändert durch die Aufnahme des Wortes „landeseinheitlich“ in die Rollenbeschreibung.

§10 AG SGB IX:

Die Entwicklung von Maßstäben für eine einheitliche Bewilligungspraxis wird in der Eingliederungshilfe festgeschrieben, ohne hier jedoch schon konkret zu werden.

Fazit §§4 - 10:

Die aufgenommenen Änderungen der §§ 4, 9 und 10 sind als Ergebnis der TaskForce Sozialreform zu verstehen und nachvollziehbar. Diese werden wenig Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Eine Entscheidung zu einer Veränderung der zentralen Stelle könnte Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung und Stellenausstattung der Kommune haben und zu höheren Kosten führen. Aus Sicht des FD 50 ist eine zentrale Stelle insbesondere für die Entgeltverhandlungen zu begrüßen. In der derzeitigen Ausgestaltung in Form des Kommunalen Sozialverbandes, welcher über die Verbandsversammlung durch alle 8 Gebietskörperschaften gesteuert wird, erscheint die Fortführung jedoch wenig sinnvoll, da die Interessen der einzelnen Kommunen stark voneinander abweichen.

Die Entwicklung eines Steuerungsansatzes, wie in §10 ausgeführt, war ebenfalls als Ergebnis der TaskForce zu erwarten. Hier muss jedoch dringend eine Konkretisierung erfolgen, wie die Umsetzung erfolgen soll.

§16 AG SGB IX:

Die Aufwandsbezogene Kostenerstattung wird mit 9.000.000€ festgeschrieben über alle Kommunen in MV. Die Regelung wurde nur an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

§18 und 18a AG SGB IX und §21 und 21a AG SGB XII:

Die neu aufgenommenen Regelungen zu den Datenlieferungen waren nach dem Ergebnis der TaskForce zu erwarten. Der Steuerungsansatz ist angesichts der Kostenentwicklung nachvollziehbar. Weiterhin unklar ist, welche Daten konkret zu liefern sind und über welche Systeme.

Interessant wird die RVO zu beiden AG. Hier muss klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Sanktionierung der Kostenerstattung im SGB IX und XII erfolgen kann. In der TaskForce wurde verabredet, über die Einführung und Verbindlichkeit der Steuerungsmechanismen ab 2027 zu entscheiden. Mit der Möglichkeit der Verabschiedung einer RVO im Jahr 2026 wird diese Verabredung möglicherweise übergangen. Die technischen Voraussetzungen für die Datenlieferungen liegen derzeit zumindest in der Eingliederungshilfe nicht vor.

Auswirkungen für die LHS:

- SGB XII: erst wenn bekannt ist, welche Daten konkret zu übermitteln sind, kann abgeschätzt werden, ob die vorhandenen Systeme (Lissa und Board) ausreichend sind oder für die Stadt Schwerin Handlungsbedarf besteht.
- SGB IX: Die Ergebnisse des Modellvorhabens federführend mit dem LK LUP bleiben abzuwarten und sollen im Idealfall Mitte 2026 vorliegen. Die in dem Modellvorhaben zu entwickelnde Software wird die Datenübermittlung erst möglich machen. Voraussetzung ist, dass alle Fachverfahren digital angebunden werden können. Die Stadt Schwerin verfügt noch nicht über den ITP-pro, dieser ist zwingende Voraussetzung, um Daten zu Art der Behinderung und den festgestellten Bedarfen zu übertragen.

Fazit §§ 18/ 18a und 21/ 21a:

Die aus den Datenlieferungen abzuleitenden Steuerungsansätze werden zu gar keinen bis vielleicht überschaubaren Einsparungen führen. Für die Stadt Schwerin bedeuten die Datenlieferungen Mehrausgaben, wenn erforderliche IT-Systeme beschafft werden müssen. Hier wäre die Frage zu stellen, ob hier Konnexität gegeben ist.

Der wesentliche Treiber für Einsparungen im SGB IX – die inhaltliche Ausgestaltung der Förderangebote – wird durch dieses Gesetz nicht beeinflusst. Die Verhandlungen zu einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX dauern noch an.

Für den betroffenen Teilhaushalt der LHS ist für das Jahr 2026 mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen. Besondere Steigerungen sind weiterhin in den Bereichen Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Pollin
Fachdienstleiterin



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.

Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Sachbearbeitende Stelle:

Amt für Finanzen und Planung – Jugend und
Soziales
Fachbereich Controlling
Erich-Schlesinger-Straße 35
18095 Rostock

Auskunft erteilt: Jörn Kuhsen
E-Mail: joern.kuhsen@rostock.de
Zimmer: 11.27

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
eMail vom 02.09.2025

Unsere Zeichen
52.01

Telefon/Telefax
0381 381 5040

Datum
15.09.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes in Bezug auf Änderungen in den Ausführungsgesetzen zum SGB IX, SGB XII und dem KiföG M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die fachlichen Meinungen aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und demzufolge anderen Sichtweisen teilweise nicht kongruent sind, werden die Anmerkungen bei Bedarf aufgegliedert.

Artikel 4 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX

zu § 4 – Sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung *Anmerkungen aus dem Fachbereich Eingliederungshilfe:*

zu 1.b)

Verhandlungseinheit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Die Streichung des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. HS AG-SGB IX M-V wird ausdrücklich begrüßt. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde bereits zwischen den Fachbereichen verbindlich vereinbart, dass eine vorherige gemeinsame Betrachtung der Leistungsvereinbarungen erfolgt.

zu 1.d)

Stärkung und erneute Beteiligung des KSV / gemeinsame Verhandlung LV und VV:

Die bisher noch gültige Möglichkeit, die Aufgaben des KSV innerhalb der Verhandlung selbstständig zu übernehmen (derzeit § 4 Abs. 5 AG-SGB IX M-V), wurde durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beantragt und abgelehnt. Dennoch konnte eine Vereinbarung zur größeren Selbstständigkeit getroffen werden.

Telefon

Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381-1902

Internet

rathaus.rostock.de

Konten der Stadt

Deutsche Kreditbank AG
OstseeSparkasse Rostock

Deutsche Bank AG
HypoVereinsbank AG

Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock: DE28ZZ00000009553

IBAN

DE60 1203 0000 0000 1003 21
DE27 1305 0000 0205 6000
00 6000 00

DE79 1307 0000 0116 8038 00
DE22 2003 0000 0019 5654 99

BIC

BYLADEM1001
NOLADE21ROS

DEUTDEBRXXX
HYVEDEMM300

Besucherzeiten

nach Vereinbarung

Nur durch diese Vereinbarung ist es der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gelungen, bereits alle Leistungsangebote nach dem SGB IX zu vereinbaren. Die Verfahren waren zuvor aufgrund der verzögerten Termine des KSV in die Länge gezogen worden. Aufgrund der Gesetzesbegründung muss davon ausgegangen werden, dass für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kein Bestandschutz eintreten wird. Sodann ist mit einer deutlichen Verschlechterung der Verhandlungssituation der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu rechnen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Beteiligung des KSV die gleiche Termindichte erreicht werden kann.

Es stellt sich die Frage, welche Daten für die Annahme, ein eigenständiges Verhandeln führe nicht zu einer effizienteren und strafferen Verhandlung, herangezogen wurden. Nach unserem Kenntnisstand ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die einzige Gebietskörperschaft, welche die Umsetzung des SGB IX vollständig vollzogen hat.

Es wird sich daher ein Bestandschutz für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewünscht. Wahlweise ist auch die Auflösung des KSV und Übertragung der Aufgabe an die Kommunen direkt oder das Land vorstellbar.

Anmerkungen aus dem Fachbereich Entgelte:

zu 1.b)

Die Streichung der Passage "*...dies setzt eine Einigung zu wesentlichen Inhalten der Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IX (Leistungsvereinbarung) voraus...*" ist nicht nachvollziehbar. Es kommt die Frage auf, wie eine Vergütungsverhandlung geführt werden soll, wenn nicht die wesentlich entgeltrelevanten Inhalte in der LV geeinigt sind.

zu 1.c)

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligt die zentrale Stelle weder an Leistungs- noch Vergütungsverhandlungen. Das Verfahren wurde insbesondere aufgrund fehlender personeller Ressourcen bei der zentralen Stelle angepasst, sodass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Prozesse vollumfänglich eigenständig durchführt. Grundsätzlich ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestrebt, eine Einigung hinsichtlich Leistung und Vergütung in angemessener Frist herbeizuführen. Eine generelle Festlegung des zeitlichen Umfangs ist jedoch nicht praktikabel, da neue Leistungsangebote auch neue gesetzliche Bestimmungen einen größeren Zeitrahmen erfordern können.

zu 1.d)

Die zentrale Stelle organisiert bereits alle zwei Monate einen Austausch mit den Leistungsträgern. Dieses Verfahren wird begrüßt und als ausreichend erachtet.

zu § 10 – Einheitliche Steuerung der Deckung der Bedarfe

Das Vorgehen zum Schaffen von Gruppen mit vergleichbaren Bedarfen wird weiterhin nicht verstanden. Es erscheint nicht logisch, dass anhand von statistischen Daten, wie der Art einer Behinderung ein Rückschluss auf reguläre Bedarfe gezogen werden könnte. Neben der Behinderungsart sind sehr viel mehr individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen, welche derzeit nicht in der Statistik abbildbar wären.

Auch die Gesetzesbegründung, welche deutlich darauf verweist, dass die Kostensteigerungen nicht mit steigenden Bedarfen zu begründen seien, lässt diese Maßnahme widersprüchlich wirken.

Zusätzlich eignen sich derzeitige Durchschnittswerte nicht, bei denen nicht zweifelsfrei bestätigt werden könnte, dass die Kommunen zur Lieferung fähig wären, um künftig Kosten zu reduzieren. Es würde sich lediglich der IST-Wert der Bedarfe sichern lassen, welcher laut Gesetzesbegründung bereits über Jahre gleichbleibend sei.

Weiterhin ist unklar, wie die Finanzierung von Einzelfällen bzw. die Finanzierung außerhalb der sog. orientierenden Bezugsgröße (pauschalierter Leistungsumfang) seitens des Landes aufgestellt wird. Dazu fehlt an dieser Stelle die Rechtssicherheit für die Eingliederungshilfeträger.

Aus fachlicher Sicht könnten abweichende Maßnahmen, wie das Betrachten von Personenkreiszugehörigkeit, Versorgungslücken in der Unterbringung, Inanspruchnahme vorrangiger und präventiver Maßnahmen sowie Vorrang des Poolens zu größeren Erfolgen führen.

zu § 16 – Aufwandsbezogene Kostenerstattungen des Landes

Die bestehende gesetzliche Grundlage wird dahingehend geändert, dass die Jahre 2019 bis 2021 mit einer Ausgleichssumme in Höhe von 8.500.000 EUR gestrichen werden. Seit dem Jahr 2022 gewährt das Land einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 9.000.000 EUR. Dieser wird nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsberechtigten nach Teil 2 SGB IX in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres verteilt.

zu § 18 – Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung

„Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten, personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln.“

„Die Formulierung „fortlaufend“ bedarf der Konkretisierung. Wird es feste Termine geben? Erfolgt die Übermittlung auf Zuruf?

„Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 14 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen.“

Hier ist zu erwähnen, dass die Datenerhebungen noch nicht vollumfänglich möglich sind und deshalb zurzeit nicht zentral ausgewertet und gesteuert werden können. Die Schnittstellen innerhalb der genutzten Software/Fachverfahren sind noch nicht landesweit vorhanden, Dateien aus dem ITP-pro können nicht revisionssicher im vorhandenen Dokumentenmanagementsystem abgelegt werden. Eine systemübergreifende Durchgängigkeit in der Bearbeitung ist derzeit nicht möglich.

Hinweis:

Die Auswertung und Weitergabe der Bedarfsanalyse mit den individuellen Lebenszielen in verschiedenen Lebensbereichen (+ Zielerreichungsgraden) nach dem Teilhabeplan – Mecklenburg-Vorpommern muss zukünftig möglich werden. Dies wird im Rahmen des Pilotprojektes EGH (LUP/HRO/LRO – „KSM-24-0352 / Entwicklung und Erprobung der Software zur Teilhabeplanung) bis Ende 2026 erarbeitet. Folglich befindet sich die Entwicklung zur automatisierten Datenerfassung und Datenweitergabe noch in der Anfangsphase und kann daher nicht ab dem 01.01.2026 umgesetzt werden.

Des Weiteren wird in § 18 erneut darauf aufmerksam gemacht, dass bei unterlassener, nicht rechtzeitiger, unvollständiger oder unrichtiger Datenübermittlungen ab 2026 ein Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungssumme erfolgen kann.

Diese Information ist nicht neu und bereits in der aktuellen Gesetzesfassung (letzte Änderung in 12/2022) in § 18 Satz 4 AG SGB IX enthalten.

zu § 18a – Datenübermittlung und Datenverarbeitung

„(1) Die Übermittlung hat in verschlüsselter Form über ein elektronisches Übermittlungsverfahren zu erfolgen, das den Vorgaben des IT-Grundschutzes und den technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und dessen Datenschutzkonformität anhand des Standard-Datenschutzmodells festgestellt worden ist.“

Lt. Begründung zum Paragraphen erfolgt für die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger eine verpflichtende Nutzung eines verschlüsselten elektronischen Übermittlungsverfahrens. Es ist unklar, ob das Land dieses System zur Verfügung stellt bzw. finanziert. Auch im Hinblick auf die zeitliche Schiene scheint die Einführung einer IT-Lösung sehr ambitioniert.

Artikel 5 – Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII

zu § 4 – Sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

zu 1b)

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligt die zentrale Stelle ausschließlich an den Leistungs- noch Vergütungsverhandlungen für die Leistungen nach § 76a (3) SGB XII.

Grundsätzlich wird angestrebt, eine Einigung über Leistung und Vergütung in zeitsparender Weise herbeizuführen. Wie bereits in den Anmerkungen zu Artikel 4, § 4 AG SGB IX ausgeführt, ist jedoch eine generelle Festlegung des zeitlichen Umfangs nicht praktikabel, da neue Leistungsangebote ebenso wie neue gesetzliche Bestimmungen einen erweiterten Zeitrahmen erforderlich machen können.

zu 1c)

Die zentrale Stelle organisiert bereits alle zwei Monate einen Austausch mit den Leistungsträgern. Dieses Verfahren wird begrüßt und als ausreichend erachtet.

zu § 21a – Datenübermittlung und Datenverarbeitung

siehe Ausführungen zur § 18a zur Änderung des AG SGB IX

Artikel 12 – Änderung des Kindstagesförderungsgesetzes

Die im Artikel 12 vorgenommenen Änderungen des KiföG Mecklenburg-Vorpommern sind inhaltlich nachvollziehbar. Die Anpassungen orientieren sich erkennbar an den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, deren Umsetzung das zentrale Ziel des Gesetzes ist.

zu 2.: Änderung in § 8 - Sicherstellungsauftrag

Eine vereinheitlichte Struktur der Bedarfsplanung, der Planungszeiträume, die Erarbeitung eines verbindlichen Leitfadens durch die Landesregierung für die kommunale Bedarfsplanung sowie detaillierte Datenerhebungskategorien und methodische Schritte zur Bedarfserhebung und Berichtspflichten werden seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock begrüßt.

zu 3.: Änderung in § 10 - Betriebserlaubnis

„Die Erteilung der Betriebserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Durch diese Gesetzesänderung wird deutlich, dass es sich bei dem Ausstellen einer Betriebserlaubnis und dem Verhandeln bzw. Abschluss einer Vereinbarung um zwei getrennte Rechtsverhältnisse handelt, welche beide auch getrennt voneinander zu betrachten sind.

Die Bedarfsplanung kann bei sachgerechter Ausgestaltung und rechtmäßiger Durchführung ein geeignetes Mittel bilden, um eine öffentliche Förderung von Überkapazitäten oder nicht bedarfsgerechten Kapazitäten zu vermeiden. Stellt der öffentliche Träger verbindlich fest (§§ 79/80 SGB VIII), dass eine ausreichende Versorgung an Kinderbetreuungsangeboten vorhanden ist, besteht kein Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Entgeltvereinbarung, da eine wirtschaftliche Erbringung der Leistung grundsätzlich nicht nötig ist.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock begrüßt diese Veränderung ausdrücklich.

zu § 24 – Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

zu Abs. 1

Eine Neuregelung des Finanzierungssystems soll die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen landesrechtlich regeln. Es wird deutlich, dass der örtliche Träger nur zahlen muss, wenn die Leistung auch wirklich erbracht wurde (prospektive Vereinbarungen mit Mindestlaufzeit 24 Monate analog zu Tarifverhandlungen TvöD, Einvernehmen des Landes nötig). Es ist anzumerken, dass die o.g. Mindestlaufzeit schwer mit den Tarifverträgen in Einklang zu bringen sein kann. Unter Umständen werden damit Schiedsstellenverfahren und Verzögerungen provoziert.

zu Abs. 3

Die 3-Monats-Frist zur Anrufung der Schiedsstelle wird befürwortet. Das trägt zur Vermeidung von Schiedsstellenverfahren bei.

zu Abs. 5

„Ungeachtet der Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 bis 1b hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 und 3 zu verzichten, wenn für eine neue Kindertageseinrichtung seiner Einschätzung nach kein Bedarf besteht, weil die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Plätze bereits vorhanden sind und statistisch ein Rückgang der Kinderzahlen erwartet wird.“

Dieser Passus ist aus unserer Sicht von überragender Wichtigkeit und Dringlichkeit, denn es kann für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein äußerst wichtiges Instrument zur Kostenkontrolle und -deckelung sein!

Einen Rechtsanspruch erfüllen, heißt auch ein ausreichendes Angebot vorzuhalten. Hier muss der öffentliche Träger aktiv regulieren, Einrichtungen zusammenlegen / schließen, um Vollbelegung der Einrichtungen zu forcieren.

zu Abs. 7

Mit der Einführung eines Rechnungs- und Buchführungssystem wäre eine Kontrolle sowie eine Vermeidung von möglichen Doppelfinanzierungen möglich.

zu § 24a – Form und Inhalt der Vereinbarungen

zu Abs. 1

„Die Frist des § 24 Absatz 3 Satz 2 beginnt erst zu laufen, wenn die vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.“

Seitens des Leistungserbringers und Leistungsträgers kann es hier zu unterschiedlichen Auslegungen kommen. Eine Konkretisierung kann unnötige Schiedsstellenverfahren verhindern.

zu Abs. 2

„Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.“

Um eine ressourcenschonende Arbeitsweise zu gewährleisten, sollte hier eine Anpassung der Anlage 1 zum Landesrahmenvertrag (Muster LEQV) vorgenommen werden.

„Alle Entgeltbestandteile sind innerhalb ihrer Kostenart zweckgebunden.“

Hier wird eine Definition für sinnvoll erachtet.

Was passiert bei einer Zweckentfremdung? Erfolgt dann in der Verhandlung eine Rückrechnung?

zu Abs. 2a, 2b und 2d

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass das die Hanse- und Universitätsstadt Rostock absolut befürwortet.

zu Abs. 3

Auch dieser Punkt wird durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock befürwortet.

zu Abs. 4

Mit den genannten Änderungen wird die Prospektivität ausgehebelt. Die Verhandlungen werden aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu einer trennscharf abgerechneten Förderung. Auch ist zu berücksichtigen, dass mit dieser Verfahrensweise der Verwaltungsaufwand extrem steigt.

Im Fachbereich Entgelte haben sich durch den Gesetzesentwurf weitere Fragen ergeben.

1. Begründet dieses Gesetz den vorzeitigen Aufruf zu Verhandlungen? Bereits vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes (wesentlich / unvorhersehbar § 78d Abs. 3 SGB VIII)?
2. Wie wird mit Verhandlungen verfahren, in denen die Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2025 läuft? (Verhandlung nach „altem“ Recht und vor der Schiedsstelle nach „neuem“ Recht?)
3. Die Schiedsstelle hat mehrfach angedeutet, dass eine „Gewinnmöglichkeit“ für den Leistungserbringer angemessen sein könnte. Dies wird durch eine Verrechnung mit der Vorperiode eingegrenzt. Infolgedessen könnte auch der Ausgleich von Mehrausgaben unmöglich gemacht werden. Ist das wirklich so gewollt?

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Steffen Bockhahn

Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport

Synopse Anmerkungen zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes durch Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz
Änderungen durch Haushaltsbegleitgesetz in blau

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf - . Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
§ 8 Sicherstellungsauftrag	u n v e r ä n d e r t	
(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag).	(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe der §§ 6 bis 7 sowie des § 80 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Förderbedarf unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Sie haben sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand von Einrichtungen und Diensten gedeckt wird (Sicherstellungsauftrag). Landesweite Vorgaben für die Bedarfsplanung sind von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen und können durch die Rechtsaufsicht überprüft werden. Der Bedarfsplan und jede Änderung daran sind dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.	U.E. bedarf es dieser Regelung nicht. Dass die öTdöJH rechtliche Vorgaben umsetzen und dass eine Rechtsaufsicht prüfen kann, ist selbstverständlich. Im Weiteren sind die Bedarfsplanungen als öffentliche Beschlüsse zugänglich, so dass es keiner Pflicht zur Kenntnissgabe bedarf.
	(1a) Im Rahmen der Bedarfsplanung nach Absatz 1 stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2027 die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten fünf Jahre fest. Der Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.	i.O.: Die Bedarfsplanungen für Schwerin sind bereits wie jetzt gefordert aufgestellt. Der Bedarf an Plätzen für Kinder mit und ohne Behinderung kann nicht gesondert festgestellt werden. Es fehlt an einer Datengrundlage. Die EGH-Träger können allenfalls verfügte Hilfen beziffern. Die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erfolgt aus der EGH.
	(1b) Den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	i.O.
	(1c) Plant der Träger einer Kindertageseinrichtung deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Belegenheitsgemeinde hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Förderungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebots für die betroffenen Kinder zu erörtern.	i.O.
(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Sicherstellungsauftrag durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an geeignete Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.	u n v e r ä n d e r t	
(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Umsetzung dieses Gesetzes.	u n v e r ä n d e r t	
(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten und unterstützen die Eltern in	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
den Angelegenheiten der Kindertagesförderung nach diesem Gesetz.		
Abschnitt 2 Betrieb von Kindertageseinrichtungen	u n v e r ä n d e r t	
§ 10 Betriebserlaubnis	u n v e r ä n d e r t	
(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. § 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt.	(1) Für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach §§ 46 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. § 20 Absatz 5 Satz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes bleibt unberührt. Die Erteilung der Betriebserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen und Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	i.O.
(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erstellt eine für die Kindertageseinrichtung verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern und der in §§ 1 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die pädagogische Konzeption ist fortlaufend fortzuschreiben.	u n v e r ä n d e r t	
(4) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und haben unter Beachtung der alters- und entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere	u n v e r ä n d e r t	
für den Aufbau positiver Bindungen zwischen ihnen und dem Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Gruppe Sorge zu tragen,	u n v e r ä n d e r t	
die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl,	u n v e r ä n d e r t	
Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten,	u n v e r ä n d e r t	
kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um unter Einbeziehung der Eltern	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist,		
die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie	u n v e r ä n d e r t	
die Eltern bei der Erziehung und der Förderung ihrer Kinder zu beraten.	u n v e r ä n d e r t	
Abschnitt 5 Finanzierung der Kindertagesförderung	u n v e r ä n d e r t	
§ 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung	u n v e r ä n d e r t	
(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. In den Entgelten sind die Ausgaben und die betriebsnotwendigen Investitionen, insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden notwendigen Personal- und Sachkosten, enthalten. Dazu gehören die Personalkosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich. In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen.	(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Einvernehmen mit dem Land und der Belegenheitsgemeinde Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten abschließen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.	i.O.: 24 Monate Mindestvereinbarungszeitraum wird begrüßt. Als problematisch halten wir die Regelung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Land. Auch wenn sie vor dem Hintergrund der 55,22 %igen Kostenbeteiligung des Landes nachvollziehbar ist, begegnet sie doch mehreren Bedenken. Unklar ist, wie der Verwaltungsprozess zur Herstellung des Einvernehmens ablaufen soll. Was passiert, wenn das Einvernehmen versagt wird, soll dieses dann bspw. durch die Träger bei den Verwaltungsgerichten einklagbar sein? Was passiert mit anhängigen Schiedsstellenverfahren? Welche Kriterien sollen einer Einvernehmensprüfung zugrundegelegt werden? Die Aufgaben aus dem SGB VIII und dem KiföG M-V werden durch die Kommunen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. In diesem Zusammenhang scheint die Vereinbarkeit der Einvernehmensherstellung, die faktisch wie ein Genehmigungsvorbehalt wirkt, mit der Aufgabenerledigung im eigenen Wirkungskreis nicht im Einklang zu stehen. Der bürokratische Aufwand ist enorm. U.E. geht das Einvernehmen über die Festlegung in der Gemeinsamen Erklärung der Task force hinaus, dort werden Prüfrechte vorgesehen. Angeregt wird, das Einvernehmen gegen ein Benehmen zu ersetzen.
Die Vereinbarungen enthalten einen Hinweis auf die Prüfungsrechte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Möglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der	v e r s c h o b e n	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Dies gilt entsprechend auch für die Verpflegungskosten. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.		
Im Zusammenhang mit der Übernahme von Verpflegungskosten nach § 29 Absatz 2 ist auch die Kindertagespflegeperson auf Nachfrage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Zusammensetzung und Höhe der Verpflegungskosten nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.	v e r s c h o b e n	
(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes und in den Fällen nach § 78d Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auch auf Verlangen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, neu zu verhandeln.	(2) Das Einvernehmen der Belegenheitsgemeinde gilt ebenso wie das Einvernehmen des Landes als erteilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verweigert wird (Fiktion des Einvernehmens).	
(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gebildete Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Die Frist zur Anrufung der Schiedsstelle beträgt drei Monate. Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann nur durch die Landrätin oder den Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde und nicht durch die Schiedsstelle ersetzt werden.	i.O.: 3-Monats-Frist wird ausdrücklich begrüßt. Zu schärfen ist der Fristbeginn. Frage: Was passiert in den Fällen, in denen das Land sein Einvernehmen (rechtswidrig) versagt, s.o.?
(4) Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen müssen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen, mit den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich und dem Elternrat getroffen werden.	(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. In diesen Fällen und nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind die Vereinbarungen auch auf Verlangen des Landes oder der Belegenheitsgemeinde neu zu verhandeln.	Bezieht sich das Nachverhandlungsverlangen nur auf die Entgelte? Wünschenswert wäre eine Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe „unvorhersehbare und wesentliche“ Veränderungen. Zudem stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage verhandelt werden soll, wenn der öTdöJH bzw. das Land aufrufen.
(5) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch über den Inhalt der	(5) Ungeachtet der Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 bis 1b hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 und 3 zu verzichten, wenn für eine neue Kindertageseinrichtung seiner Einschätzung nach kein Bedarf besteht, weil die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Plätze bereits vorhanden sind und statistisch ein Rückgang der Kinderzahlen erwartet wird.	i.O.

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
Vereinbarungen nach Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen. Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Satz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom fachlich für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen. Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.		
1. (6) Ergibt die Prüfung gemäß § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, in Bezug auf diese	(6) Nach Abschluss der Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 und 3 ist der Träger verpflichtet, den Eltern das Ergebnis unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Dabei hat er insbesondere über 1. die Anzahl der belegten Plätze je Förderart und -umfang, 2. die Platzkosten je Förderart und -umfang,	i.O.

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung zu verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäße Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Die Rechte gemäß Satz 1 und 2 sind in die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 3 aufzunehmen.	3. das den jeweiligen Förderarten zugeordnete Personal sowie 4. Investitionen zu informieren.	
2. (7) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und hat eine Prüfung gemäß § 33 ergeben, dass die in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.	(7) Als Grundlage für die Bemessung der Entgelte nach Absatz 1 und 3 sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, unabhängig von steuerrechtlichen und anderen Rechnungslegungsverpflichtungen ein Rechnungs- und Buchführungssystem einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen einzurichten, das eine verursachungsgerechte Erfassung und Zuordnung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge für die jeweilige Einrichtung ermöglicht. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Träger von dieser Verpflichtung befreien.	i.O.
	§ 24a Form und Inhalt der Vereinbarungen	
	(1) Die Verhandlung nach § 24 Absatz 1 und 3 hat in der durch das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium festgelegten Form zu erfolgen. Wird hierfür eine digitale Anwendung zur Verfügung gestellt, sind alle Beteiligten verpflichtet, diese zu nutzen. Vorgaben des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums für die bei Verhandlungsaufwurf von den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorzulegenden Unterlagen sind einzuhalten. Mindestens ist das vorgegebene Musterkostenblatt auszufüllen. Die Frist des § 24 Absatz 3 Satz 2 beginnt erst zu laufen, wenn die vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.	Die Regelung zum Musterkostenblatt vermittelt den Eindruck, dass dieses bereits für Verhandlungen – im Sinne von Vollständigkeit der Unterlagen - ausreichend sei. Wunsch der öTdöJH war es immer, begründende Unterlagen in dem Umfang zu erhalten, die eine Plausibilitätsprüfung zulassen und ermöglichen. Dafür reicht weder das Musterkostenblatt noch eine K-L-R.
	(2) Mit den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen müssen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Elternrat, den Schulen, den Beratungsstellen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden. In den Entgelten sind die Ausgaben und die betriebsnotwendigen Investitionen, insbesondere die sich aus der Konzeption der Einrichtung ergebenden	i.O.

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
	notwendigen Personal- und Sachkosten, enthalten. Dazu gehören die Personalkosten für das pädagogische Personal und für das Personal im Service- und Hausmeisterbereich. Alle Entgeltbestandteile sind innerhalb ihrer Kostenart zweckgebunden.	Problem: Definition Servicekraft wäre wünschenswert. Problem: Zweckgebundenheit der Entgeltbestandteile innerhalb der Kostenart. Es bestand die Annahme von Querfinanzierungen anderer Leistungsbereiche eines Trägers. Das muss auf alle Fälle unterbunden werden. Ob im weiteren Schluss eine Zweckbindung der Kosten innerhalb einer Kita so weitgehend sein sollte, ist fraglich, weil letztlich die Verhandlungen prospektiv bleiben sollen und eine gewisse Unvorhersehbarkeit unter der Regelung der Nachverhandlung bleibt.
	(2a) Die Bemessung des pädagogischen Personals erfolgt anhand der zu betreuenden Kinder, des Förderumfanges und der Förderart sowie der Öffnungszeiten der Einrichtung. Der für die jeweilige Kindertageseinrichtung ermittelte Personalschlüssel ist Grundlage für das zu vereinbarende Entgelt. Bei den Personalkosten sind nur diejenigen Kostenbestandteile anzuerkennen, die vom Träger der Kindertageseinrichtung auch tatsächlich an das Personal ausgezahlt werden. Werden trägerseitig Krankentage des Personals geltend gemacht, die die Anzahl der nach dem Landesrahmenvertrag pauschal berücksichtigungsfähigen Krankentage überschreiten, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt in Form einer datenschutzkonformen individualisierten Auflistung des Trägers, die den konkreten Zeitraum der Erkrankung benennt und nach Krankentagen mit oder ohne Entgeltfortzahlung und Krankentagen für erkrankte Kinder differenziert sowie der Vorlage korrespondierender lohn- und gehaltsrelevanter Unterlagen, aus denen sich der Zeitraum der Entgeltfortzahlung ableiten lässt. Bis zur Untersetzung des ermittelten Personalschlüssels mit Personal wird ein abweichendes Entgelt auf der Basis der nachgewiesenen Personalausstattung zum Verhandlungszeitpunkt ausgezahlt. Sobald das Personal nachgewiesen werden kann, erfolgt - auch unterjährig - die Anhebung des Entgelts bis zum vereinbarten Personalschlüssel zum jeweils folgenden Kalendermonat.	Der Halbsatz „... aus denen sich der Zeitraum der Entgeltfortzahlung ableiten lässt“ sollte entfernt werden, weil Krankentage unter sechs Wochen nicht auf den "Lohnjournalen“ nicht vermerkt werden.
	(2b) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen, ob die vorgehaltenen Gebäude und Grundstücke für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind und wirtschaftlich geführt werden. Dabei sollen die Mindestgebäude- und Grundstücksflächen, die sich aus den Hygienegrundsätzen für Kindertageseinrichtungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben, um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden. Kosten für Miete oder Pacht sollen nur bis zur Höhe der ortsüblichen Preise für Gewerbemieten anerkannt werden. Liegen keine vergleichbaren Mietpreise vor, erfolgt eine selbstkostenbasierte Bestimmung nach dem öffentlichen Preisrecht. Abschreibungen sind maximal auf der Basis der um öffentliche Fördermittel gekürzten tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und unter Anwendung des § 34 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zulässig und dürfen nur anerkannt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Investitionsantrag vorab zugestimmt hat. Eine Verzinsung darf sich maximal an den zum Finanzierungszeitpunkt geltenden Referenzzinssätzen für sichere langfristige Geldanlagen orientieren. Kalkulatorische Kosten, insbesondere	i.O. Ab wann gelten die neuen Hygienegrundsätze?

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
	Eigenkapitalzinsen, gelten als für die Leistungserbringung grundsätzlich nicht erforderlich und sollen in den Entgelten nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für kalkulatorische Miet- oder Pachtkosten.	
	(2c) Bei der Vereinbarung von Pauschalen sind nur diejenigen Kostenbestandteile in der Herleitung berücksichtigungsfähig, die vom Träger der Kindertageseinrichtung auch tatsächlich aufgewendet werden.	
	(2d) Investitionen einschließlich Ersatzbeschaffungen sowie eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen können nur verlangt werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Ebenfalls zustimmungspflichtig sind Anmietungen oder Anpachtungen neuer Objekte oder Veränderungen des Miet- oder Pachtzinses bei bestehenden Objekten. Die Gewährung von Darlehenszinsen erfolgt nur, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Darlehensaufnahme vorher zugestimmt hat.	Die Zustimmungspflicht für Ersatzbeschaffungen bis zur GWG-Grenze sollte nicht geregelt werden, weil hier eine Antragsflut droht.
	(3) Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, im Rahmen der Verhandlung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung auf der Grundlage seiner Kosten- und Leistungsrechnung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Insbesondere hat er nachzuweisen, in welchem Umfang die geplanten Mittel der jeweiligen festgelegten Kostenarten aus der vorherigen Verhandlung tatsächlich für die entsprechenden Zwecke verausgabt wurden. Die Nachweispflichten gelten sinngemäß auch für die Verpflegungskosten. Bei der erstmaligen Verhandlung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung während der Schulferien hat der Träger der Kindertageseinrichtung eine Bedarfsanalyse vorzulegen und in den Folgeverhandlungen die jeweilige IST-Inanspruchnahme. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.	Nachweispflichten für Verpflegungskosten werden kritisch gesehen, weil diese nicht Gegenstand der LQEV sind. Hier könnte es zielführender sein, für die Elternschaft aus Transparenzgründen entsprechende Offenlegungspflichten zu implementieren.
	(4) Entstehen im Vereinbarungszeitraum Minderausgaben bei allen oder einzelnen Kostenarten sind diese bei der nächsten Verhandlung entgeltmindernd zu berücksichtigen. Insbesondere erfolgt bei der Kostenart Personal eine vollständige Anrechnung im Falle von Langzeiterkrankungen ohne Nachbesetzung. Minderausgaben bei Investitionskosten, Sach- und Bewirtschaftungsmitteln sind einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, darüber hinaus einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren, spätestens im vierten Wirtschaftsjahr, zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind marktüblich zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem zustimmt.	
	(5) Abweichungen von der Leistungsvereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 muss der Einrichtungsträger unverzüglich kompensieren oder, wenn diese nicht nur vorübergehend sind, dem Vereinbarungspartner mitteilen. In diesen Fällen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das vereinbarte Entgelt für die Dauer der Pflichtverletzung zu kürzen. Wahlweise kann er in Bezug auf diese Leistung ohne Ansehung der Laufzeit der Vereinbarung eine Neuverhandlung verlangen. Im Rahmen der Neuverhandlung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, das auf die nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbrachte Leistung entfallende Entgelt zu berücksichtigen.	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
	Die Rechte gemäß Satz 2 bis 4 bestehen nicht, wenn der Einrichtungsträger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. §§ 276, 278, 280 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.	
	(6) Wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung eingestellt und ergibt eine aufgrund dessen erfolgte Prüfung nach § 33, dass die in der Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 1 und 3 festgelegten Leistungen seitens des Einrichtungsträgers nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbracht worden sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, die hierauf entfallenden Entgelte zurückzufordern. Absatz 5 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.	
	(7) In den Vereinbarungen sind die Verpflegungskosten nach § 11 Absatz 2 gesondert auszuweisen und sind Hinweise auf die Rechte nach den Absätzen 5 und 6 sowie die Prüfungsrechte nach § 33 aufzunehmen.	Verpflegungskosten werden in den LQEV nur nachrichtlich erwähnt und werden nicht Vertragsbestandteil.
	§ 24b Landesrahmenvertrag	
	(1) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene einen Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 sowie die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Regelungen zur Festlegung des Personalschlüssels zu treffen. Die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 2 dürfen den Regelungen des Rahmenvertrages nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen.	
	(2) Wird ein Rahmenvertrag nicht innerhalb eines Jahres, nachdem eine der in Absatz 1 genannten Vertragsparteien zu Verhandlungen aufgefordert hat, geschlossen, so findet auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren durch einen unparteiischen Schlichter statt. Einigen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Anzeige des Schlichtungsverfahrens auf einen Schlichter, so wird auf Verlangen einer der in Satz 1 genannten Vertragsparteien vom für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium ein Schlichter bestimmt. Wird ein Schlichtungsvorschlag vorgelegt, sollen sich die in Satz 1 genannten Vertragsparteien dazu binnen acht Wochen äußern. Ein Schlichtungsvorschlag ist dann verbindlich, wenn die in Satz 1 genannten Vertragsparteien diesem zustimmen. Kommt ein Rahmenvertrag auch im Zuge eines Schlichtungsverfahrens nicht zustande, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Vertragsparteien schriftlich auffordern, die Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten erneut aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen innerhalb dieses Zeitraumes nicht erneut aufgenommen werden, kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium stattdessen eine eigenständige Empfehlung aussprechen. An bis dahin erzielte Verhandlungsergebnisse ist das Ministerium dabei nicht gebunden.	Der LRV setzt „Standards“ mit finanziellen Auswirkungen. Soweit der LRV nicht zustande kommt, kann das Land diesen nicht einfach mit „Empfehlungen“ ersetzen und somit den Konnexitätsgrundsatz umgehen.
§ 33	unverändert	
Prüfungsrechte		
(1) Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3	Die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
kann durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Träger der Kindertageseinrichtung geprüft werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.	Kindertageseinrichtung geprüft werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Benehmen mit den Belegenheitsgemeinden bei den Trägern der Kindertageseinrichtung prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ermächtigt, entsprechende Prüfungsanordnungen zu erlassen.	
(2) Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zur Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen zugänglich zu machen. Die Einrichtungsträger haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen. Sind die Auskünfte zur Verwirklichung des Prüfungszwecks unzureichend, ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, Dritte um Auskunft zu ersuchen. Der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, während der Öffnungszeiten die Kindertageseinrichtung zu betreten und zu besichtigen. Bei der Besichtigung der Kindertageseinrichtung soll der Träger der Kindertageseinrichtung hinzugezogen werden.	u n v e r ä n d e r t	
	(3) Belegenheitsgemeinden können im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.	
(3) Das Land kann im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahrnehmungsberechtigung des Landes ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes aufzunehmen. Das Ergebnis einer Prüfung durch das Land ist dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem jeweils	(3) (4) Das Land kann im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die in Absatz 1 genannten Prüfungsrechte und Ermächtigungen an ihrer Stelle wahrnehmen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahrnehmungsberechtigung des Landes ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes aufzunehmen. Das Ergebnis einer Prüfung durch das Land ist dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.		
(4) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof die Einhaltung der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 überprüfen.	(4) (5) Darüber hinaus kann das Land im Benehmen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Belegenheitsgemeinde eigene Prüfungen nach Absatz 1 durchführen. Absatz 2 gilt entsprechend.	
	(6) Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung kann auch der Landesrechnungshof prüfen, ob die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 eingehalten worden sind und ob die im Rahmen der Vereinbarungen geltend gemachten Aufwendungen für die Leistungserbringung erforderlich waren.	
	(7) Führen das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Belegenheitsgemeinden Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch, haben sie den Träger der Kindertageseinrichtung und die jeweils nicht an der Prüfung beteiligten Prüfberechtigten über das Ergebnis zu informieren.	
§ 34 Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t	
(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 3 Absatz 1 bis 5 zu regeln.	(1) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung nach § 3 Absatz 1 bis 5 zu regeln sowie landesweite Vorgaben für die Bedarfsplanung nach § 8 Absatz 1 zu formulieren.	
(2) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 und 7 und der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 sowie deren Finanzierung und die Verteilung der Mittel des § 26 Absatz 5 zu regeln.	u n v e r ä n d e r t	
(3) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände durch Rechtsverordnung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche finanzielle Mittel für pädagogische Fach- oder Assistenzkräfte zur Verfügung zu stellen und die Höhe der Ausgleichsbeträge sowie das Verfahren für die Verteilung und Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Die Rechtsverordnung ist vor der Verkündung dem Landtag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Landtages geändert oder abgelehnt werden. Der	u n v e r ä n d e r t	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
Beschluss des Landtages wird dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zugeleitet. Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Landtag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zur Verkündung zugeleitet. Der Landtag befasst sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Landtages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.		
(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit § 26 Absatz 3 und 4 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 zu regeln.	(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit § 8 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 und 4, der Vorgaben nach § 24a Absatz 1 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 zu regeln.	
(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, Inhalt und Umfang der jeweiligen Prüfung nach § 33, der Umsetzung der Mitteilungspflichten sowie zur Zuständigkeit festzulegen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung zur Erfassung der Einnahmen und der dem Prüfungszeitraum zuzuordnenden Ausgaben zur Erfüllung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Verordnung kann Regelungen treffen über die Art und den Umfang der Erfassung der personellen Ausstattung, der Leitungsanteile und der sonstigen Verwaltungskosten, der Anzahl der betreuten Kinder, den Umfang und die Art der jeweiligen Betreuung, die durchschnittlichen Belegungszahlen, die Anzahl der Kinder pro Gruppe und das Verhältnis von Krippe und Kindergarten und Horten in altersgemischten Gruppen, die Öffnungszeiten und die Schließzeiten. Die Rechtsverordnung soll die Darstellung der den Entgelten zuzurechnenden betriebsnotwendigen Investitionen, Mieten und Betriebskosten festlegen und Vorgaben für die Fristen zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege und Unterlagen enthalten.	(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, Inhalt und Umfang der jeweiligen Prüfung nach § 33, der Umsetzung der Mitteilungspflichten sowie zur Zuständigkeit festzulegen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Festsetzung zur Erfassung der Einnahmen und der dem Prüfungszeitraum zuzuordnenden Ausgaben zur Erfüllung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Verordnung kann Regelungen treffen über die Art und den Umfang der Erfassung der personellen Ausstattung, der Leitungsanteile und der sonstigen Verwaltungskosten, der Anzahl der betreuten Kinder, den Umfang und die Art der jeweiligen Betreuung, die durchschnittlichen Belegungszahlen, die Anzahl der Kinder pro Gruppe und das Verhältnis von Krippe und Kindergarten und Horten in altersgemischten Gruppen, die Öffnungszeiten und die Schließzeiten. Die Rechtsverordnung soll die Darstellung der den Entgelten zuzurechnenden betriebsnotwendigen Investitionen, Mieten und Betriebskosten festlegen und Vorgaben für die Fristen zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege und Unterlagen enthalten. Satzungen nach § 24a Absatz 3 Satz 5 sind nachrangig.	

Kindertagesförderungsgesetz in der geltenden Fassung	Referentenentwurf -. Änderungsgesetz KiföG als Haushaltsbegleitgesetz in blau	Anmerkungen zu Art. 12 Haushaltsbegleitgesetz - KiföG
Satzungen nach § 24 Absatz 1 Satz 7 sind nachrangig.		
§ 36 Evaluation	u n v e r ä n d e r t	
Dieses Gesetz, insbesondere auch die Regelungen zu den Prüfungsrechten, ist im Jahr 2025 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren.	u n v e r ä n d e r t	
	§ 37 Experimentierklausel	
	Zur Erprobung innovativer Konzepte für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen oder die Finanzierung der Kindertagesförderung kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium für die Dauer von höchstens fünf Jahren von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen abweichen. Insbesondere kann das Ministerium in Abweichung von § 24 Absatz 3 festlegen, dass eine vom Land bestimmte unparteiische Schiedsperson, welche die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat, im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 entscheidet und das entsprechende Verfahren näher ausgestalten.	